



**Erhebung zur Kooperation von
Suchtberatung und Jobcenter im Rahmen des SGB II**

Abschlussbericht

Erhebung zur Kooperation von Suchtberatung und Jobcenter im Rahmen des SGB II

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung / Begründung	5
Methodischer Zugang und Durchführung der Befragung	6
Bearbeitung	6
Beteiligung	7
Auswertungskonzept	8
Statistische Aufbereitung	8
Filterfragen	8
Umpolung	8
Interpretation	9
Zusammenfassung Datenauswertung	10
<i>Gesamtauswertung</i>	10
<i>Filterfrage 1.3: Ist die Suchtberatung (stundenweise) im Jobcenter vertreten oder vermittelt das Jobcenter Kunden in die örtlich zuständige Suchtberatung?</i>	13
<i>Filterfrage 1.4: Erfolgt eine spezielle Finanzierung der Tätigkeit für Das Jobcenter (auch Leistungspauschalen / Fallpauschalen)?</i>	16
<i>Filterfrage 1.5 : Wird bzw. wurde das Personal des Jobcenters hinsichtlich der Früherkennung von Suchtgefährdung und -abhängigkeit regelmäßig geschult?</i>	19
<i>Filterfrage 1.7: Ist die Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter in einer schriftlichen Vereinbarung (oder Ähnliches) definiert?</i>	23

<i>Filterfrage 3.1: Sind die durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen für Abhängige zur Überwindung der Abhängigkeit wirksam?</i>	27
Datenauswertung	32
<i>Gesamtauswertung</i>	32
1 Fragen zur strukturellen Zusammenarbeit	32
2 Fragen zur direkten Kooperation zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters	37
3 Fragen zu den Auswirkungen aus Sicht der Suchtberatung	42
4 Abschließende Gesamtbeurteilung	46
<i>Filterfrage 1.3: Ist die Suchtberatung (stundenweise) im Jobcenter vertreten oder vermittelt das Jobcenter Kunden in die örtlich zuständige Suchtberatung?</i>	47
1 Fragen zur strukturellen Zusammenarbeit	47
2 Fragen zur direkten Kooperation zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters	50
3 Fragen zu den Auswirkungen aus Sicht der Suchtberatung	53
4 Abschließende Gesamtbeurteilung	55
<i>Filterfrage 1.4: Erfolgt eine spezielle Finanzierung der Tätigkeit für das Jobcenter (auch Leistungspauschalen / Fallpauschalen)?</i>	56
1 Fragen zur strukturellen Zusammenarbeit	56
2 Fragen zur direkten Kooperation zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters	58
3 Fragen zu den Auswirkungen aus Sicht der Suchtberatung	62
4 Abschließende Gesamtbeurteilung	64

<i>Filterfrage 1.5 : Wird bzw. wurde das Personal des Jobcenters hinsichtlich der Früherkennung von Suchtgefährdung und -abhängigkeit regelmäßig geschult?</i>	65
1 Fragen zur strukturellen Zusammenarbeit	65
2 Fragen zur direkten Kooperation zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters	68
3 Fragen zu den Auswirkungen aus Sicht der Suchtberatung	72
4 Abschließende Gesamtbeurteilung	75
<i>Filterfrage 1.7: Ist die Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter in einer schriftlichen Vereinbarung (oder Ähnliches) definiert?</i>	76
1 Fragen zur strukturellen Zusammenarbeit	76
2 Fragen zur direkten Kooperation zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters	80
3 Fragen zu den Auswirkungen aus Sicht der Suchtberatung	84
4 Abschließende Gesamtbeurteilung	89
<i>Filterfrage 3.1: Sind die durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen für Abhängige zur Überwindung der Abhängigkeit wirksam?</i>	90
1 Fragen zur strukturellen Zusammenarbeit	90
2 Fragen zur direkten Kooperation zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters	94
3 Fragen zu den Auswirkungen aus Sicht der Suchtberatung	99
4 Abschließende Gesamtbeurteilung	104
Fazit	104

Einleitung / Begründung

Einerseits sollte mit der Einführung des SGB II die in der Vergangenheit vielfach kritisierte mangelhafte Verknüpfung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe durch eine Zusammenführung beider Systeme zu mehr Wirksamkeit der Leistungen verholfen, andererseits sollten die sozialstaatlichen Aufwendungen für die soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit und für die Überwindung von Arbeitslosigkeit gesenkt werden.

Im Zusammenhang mit der Einführung wurden die langfristigen Folgen für die Leistungsempfänger sehr kontrovers diskutiert. Insbesondere wurden die Verschärfung der Zumutbarkeitsregelungen und die starr sanktionsbewehrten Mitwirkungsregelungen als Gegensatz zum Ziel der gesellschaftlichen Teilhabe der Leistungsempfänger betrachtet.

Was Suchthilfe (und hier speziell die Suchtberatung) anbelangt, so finden deren Leistungen erstmalig rechtliche Erwähnung als Kann – Leistung für Leistungsempfänger im § 16 Abs. 2, allerdings ist ein Leistungsanspruch weder im Gesetz noch in nachfolgenden Ausführungsbestimmungen näher konkretisiert und so wurde die konkrete Ausgestaltung den ARGEN bzw. den Stadt- und Landkreisen, welche die Option einer vollständigen kommunalen Trägerschaft nutzen, überlassen.

Nach Berichten aus der Praxis hat dies zu einer sehr heterogenen Situation geführt, und zwar sowohl hinsichtlich der Frage, ob suchtgefährdete und –abhängige ALG – II – Empfänger überhaupt regelhaft Leistungen der Suchtberatung erhalten, als auch in welcher Weise die Leistung erbracht wird. Bei der letzteren Fragestellung sind die Kooperationsformen zwischen der i. d. R. extern erbrachten Suchtberatungsleistung und dem Personal des Jobcenters von besonderem Belang.

Das DW – EKD und der GVS haben bei der Einführung des SGB II sowohl Chancen als auch mögliche Risiken für Suchtgefährdete und Suchtkranke gesehen und die diakonischen Suchtberatungsstellen zur konstruktiven Mitwirkung im Interesse der suchtgefährdeten und abhängigen Leistungsempfänger aufgefordert. Hierzu wurden mehrere Handreichungen für die Praxis erstellt.

Die Berichte, welche der GVS aus der Praxis seiner Mitglieder seither erhält, sind unübersichtlich. Sie reichen von sehr guter und konstruktiver Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter, bei der Abhängige Integration erfahren, über den Umstand, dass gegenüber früher keine inhaltlich und im Umfang verbesserte Vermittlung zur Suchtberatung durch das Personal der Jobcenter stattfindet, bis dahin, dass Suchtgefährdete und –abhängige Ausgrenzung erfahren, indem z. B. chronisch Suchtkranken „nahe gelegt“ wird, Rente wg. Erwerbsunfähigkeit zu beantragen.

Es war höchste Zeit, die Handlungspraxis, welche sich inzwischen etabliert hat, strukturiert zu erfassen. Dies geschah auch vor dem Hintergrund, dass die durch das Verfassungsgericht eingeforderten rechtlichen Veränderungen hinsichtlich der Zusammenarbeit von Kommune und Bundesagentur für Arbeit in der nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages umzusetzen sind. Ergebnisse einer Erhebung, welche deutlich macht, ob und in welcher Form die geschilderte Zielgruppe Leistungen aus dem SGB II erhält, sind für eine politische Diskussion sicher auch deshalb relevant, damit die Sachauseinandersetzung nicht nur eng mit Blick auf die Vermittlung in Beschäftigung geführt wird, sondern unter dem Aspekt einer umfassenden Teilhabe erfolgt. Zum letzteren gehört für Suchtgefährdete und –abhängige zwingend der gesicherte Zugang in alle erforderlichen Hilfeangebote, die über eine Suchtberatung vermittelt werden können.

Methodischer Zugang und Durchführung der Befragung

Im Zentrum der Erhebung stand eine schriftliche Befragung aller Diakonischen Suchtberatungsstellen. Sie verfolgte das Ziel, Erkenntnisse über das praktische Handeln der mit der Betreuung und Vermittlung von suchtkranken KundInn/en befassten Fachkräfte zu gewinnen.

Die Fragebögen wurden über die Landesreferenten des Diakonischen Werkes an die Beratungsstellen in deren jeweiligen Zuständigkeitsregionen weitergeleitet, mit der Bitte, sich an der Befragung zu beteiligen.

Anknüpfend an die aktuelle Fachdiskussion wurde das Fragenprogramm vom Ausschuss Drogenhilfe im Winter/Frühjahr 2009/2010 entwickelt.

Der Fragenkatalog enthielt 25 Items mit 6 Unterfragen zu 3 Themenkomplexen sowie einem Item zur Gesamtbeurteilung, also insgesamt 32 Items.

- (1.) Fragen zur strukturellen Zusammenarbeit (11 Items)
- (2.) Fragen zur direkten Kooperation zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters (12 Fragen)
- (3.) Fragen zu den Auswirkungen aus Sicht der Suchtberatung (8 Fragen)
- (4.) Abschließende Gesamtbeurteilung (1 Frage)

Um den Umgang mit den Datenschutzbestimmungen möglichst präzise zu erfassen, wurde an betreffender Stelle mit einem Freitextfeld gearbeitet.

Bearbeitung

Jede örtliche Suchtberatungsstelle des DW wurde aufgefordert, einen Fragebogen auszufüllen und bis zum 30. April 2010 an die Geschäftsstelle des Gesamtverbandes für Suchtkrankenhilfe zurück zu senden.

Name oder Bezeichnung der Beratungsstelle mit Ortsangabe waren auf dem Fragebogen anzugeben

Beteiligung

Von den 346 Suchtberatungsstellen (SBS), an die ein Anschreiben verschickt wurde, beteiligten sich 179 an der Befragung.

Lediglich ein Fragebogen konnte aufgrund fehlerhafter Bearbeitung nicht in der Auswertung berücksichtigt werden. Weitere 6 konnten nicht ausgewertet werden, weil sie lange nach der Abgabefrist eingingen.

Die Befragung kann sich damit auf die Angaben von 49,7 % aller diakonischen Suchtberatungsstellen innerhalb Deutschlands stützen.

Die Gesamtzahl der beteiligten Beratungsstellen verteilt sich über das Bundesgebiet wie folgt:

Beteiligung der Beratungsstellen
nach Bundesländern (N=172)

Bundesland	Rückmeldungen
Baden-Württemberg	20
Bayern	16
Berlin	1
Brandenburg	6
Hessen	11
Mecklenburg- Vorpommern	10
Niedersachsen	22
Nordrhein-Westfalen	39
Rheinland-Pfalz	7
Sachsen	12
Sachsen-Anhalt	3
Schleswig-Holstein	14
Thüringen	9
insg.	170

Zwei Fragebögen konnten wegen fehlender Angaben keinem Bundesland zugeordnet werden. Dennoch wurden diese in die Auswertung aufgenommen.

Einige Beratungsstellen füllten nicht nur den Fragebogen aus, sondern fügten Anschreiben mit Kommentaren und Ergänzungen zur aktuellen Verfahrenspraxis bei. Bei vielen Fragebögen wurden einzelne Items durch Randbemerkungen kommentiert oder erhielten durch erklärende Erläuterungen Ergänzung.

Auswertungskonzept

Statistische Aufbereitung

Die Daten der Fragebogenerhebung wurden in einer Datenbank erfasst.

Fehlerhafte Eingaben wurden nicht mit in die Auswertung einbezogen.

Alle Variablen wurden nach Häufigkeiten ausgewertet, Zahlenangaben nach Prozenten, Maxima und Minima.

Filterfragen

Um genauer zu untersuchen, welche Faktoren die Qualität der Zusammenarbeit sowie Praxis der Beratungsstellen beeinflussen, wurde der Gesamtdatensatz zusätzlich nach Filterfragen ausgewertet. (Entscheidung der Fachgremien).

Filterfragen:

Fragen zur strukturellen Zusammenarbeit

- 1.3 Ist die Suchtberatung (stundenweise) im Jobcenter vertreten oder vermittelt das Jobcenter Kunden in die örtlich zuständige Suchtberatung?
- 1.4 Erfolgt eine spezielle Finanzierung der Tätigkeit für das Jobcenter (auch Leistungspauschalen / Fallpauschalen)?
- 1.5 Wird bzw. wurde das Personal des Jobcenters hinsichtlich der Früherkennung von Suchtgefährdung und –abhängigkeit regelmäßig geschult
- 1.7 Ist die Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter in einer schriftlichen Vereinbarung (oder Ähnliches) definiert?

Fragen zu den Auswirkungen aus Sicht der Suchtberatung

- 3.1 Sind die durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen für Abhängige zur Überwindung der Abhängigkeit wirksam?

Umpolung

Um eine Erleichterung beim Lesen der Daten zu gewährleisten, haben zwei Items im Nachhinein eine Umpolung von einer negativ formulierten Aussage in eine positive erfahren:

- 3.4. Die Vermittlung von Kunden des Jobcenters in Suchtrehabilitation geschieht selten. (**häufig**)
- 3.7 Kunden des Jobcenters erhalten tendenziell zu wenig hilfreiche Impulse zur Veränderung durch das Personal des Jobcenters.
- 3.7. Kunden des Jobcenters erhalten tendenziell **ausreichend** hilfreiche Impulse zur Veränderung durch das Personal des Jobcenters.

Interpretation

Für die Interpretation der Befunde wurden die Ergebnisse der Datenauswertung an die Mitglieder des Ausschusses Drogenhilfe weitergeleitet, mit der Bitte um Stellungnahme, Kommentare und Interpretation.

Powerpointpräsentationen mit ausgewählten Ergebnissen der Befragung wurden in unterschiedlichen Fachgremien vorgestellt und Interpretationsvorschläge sowie Fragen gesammelt.

Zusammenfassung

Datenauswertung

Gesamtauswertung

Von den 172 Suchtberatungsstellen, die in die Auswertung eingingen, befinden sich 133 (77%) im Versorgungsbereich einer ARGE und 33 (19%) sind im Bereich optierender Kommunen angesiedelt. 4 Beratungsstellen (2,3 %) geben an, im Einzugsbereich beider Organisationsformen niedergelassen zu sein.

Auf die Frage, ob die Suchtberatung als externer Dienst für das Jobcenter tätig ist oder einen organisatorischen Bestandteil des Jobcenters bildet, antworteten 54%, dass die Übernahme des Fallmanagements im Rahmen des SGB II erfolgt. Ein Anstellungsverhältnis der Suchtberatungs-Mitarbeiter beim Jobcenter kommt in keinem einzigen Fall vor.

Bei der überwiegenden Anzahl der Beratungsstellen erfolgt eine Bearbeitung der Fälle nach Vermittlung der Jobcenter-Kunden in die Beratungsstelle.

Lediglich 10% der an der Befragung beteiligten Beratungsstellen üben auch eine aufsuchende Tätigkeit innerhalb des Jobcenters aus.

Von diesen sind 6 (3,5%) der Beratungsstellen dauerhaft im Jobcenter präsent.

In nur 29 % der Fälle werden Leistungen für SGB II – KundInn/en gesondert abgerechnet. Die überwiegende Zahl der Beratungsstellen erhält keine zusätzlichen finanziellen Mittel für die Beratung der Jobcenter-Kunden.

Die Beratung und Vermittlung von Kunden mit Suchtproblemen erfordert eine suchtspezifische Schulung der Mitarbeiter des Jobcenters.

51 % der befragten Beratungsstellen geben an, dass das Personal des Jobcenters keine Schulung bezüglich der Früherkennung von Suchtgefährdung erhalten hat.

40 % sagen, dass die Jobcenter-Mitarbeiter geschult werden / wurden.

9% der Beratungsstellen ließen diese Frage offen.

Einige Randbemerkungen auf den Fragebögen lassen darauf schließen, dass diese Beratungsstellen keine Antwort geben konnten, da nur geringer oder kein Kontakt zwischen den Einrichtungen besteht und sich Kenntnisse hinsichtlich der Weiterbildung des Jobcenter-Personals den Beratungsstellen entziehen.

51 % der Beratungsstellen geben an, dass die Vermittlung bei Verdacht auf Missbrauch und Abhängigkeit von psychotropen Substanzen durch das Personal des Jobcenters nur gelegentlich erfolgt. Häufig sagen 12 % und dass eine regelhafte Vermittlung stattfindet, geben 34 % der Beratungsstellen an.

46 % der Beratungsstellen geben an, die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter in einer schriftlichen Vereinbarung definiert zu haben. Bei 50 % der Beratungsstellen wurde keine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen.

38 % der Beratungsstellen halten gemeinsame Teamsitzungen mit den Mitarbeitern des Jobcenters ab. Bei 62 % der Befragten findet kein fachlicher Austausch zwischen den Teams statt.

Die MitarbeiterInnen beider Dienste überwiegend ein bis zwei Mal im Jahr.

Unter den Beratungsstellen, die keine Angaben zur Häufigkeit der Treffen gegeben haben, befinden sich selbstverständlich ebenfalls die 62% der Einrichtungen ohne fachlichen Austausch.

Bei 38 % der Einrichtungen gibt es gemeinsame Besprechungen auf Leitungsebene. Diese Zahl entspricht der Zahl der Einrichtungen mit gemeinsamen Teamsitzungen.

Interessant war an dieser Stelle, zu untersuchen, ob sich bei Einrichtungen, die keine gemeinsamen Teamsitzungen durchführen, die Leitungsebene trifft oder umgekehrt.

Eine Auswertung der Daten unter diesem Aspekt hat ergeben, dass sich bei 75 Beratungsstellen (43,6 %) weder Leitungen noch Mitarbeiter treffen.

Bei 36 Einrichtungen (20,9 %) treffen sich sowohl Teams als auch Leitungen.

57 % der Beratungsstellen geben an, *nie* beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Kunden des Jobcenters hinzugezogen zu werden. Lediglich 29 % berichten *gelegentlich* beteiligt zu werden und *häufig* bzw. *immer* werden 12 % der Beratungsstellen einbezogen.

Der Kontakt zur Suchtberatung wird bei Kunden mit Suchtproblemen lediglich bei 19 % der Beratungsstellen regelhaft (*immer*) in der Eingliederungsvereinbarung definiert.

35 % der Beratungsstellen geben an, dass der Kontakt *häufig* schriftlich fixiert wird und 38 % sagen, dass dies *gelegentlich* geschieht.

5 % der Suchtberatungen erklären, dass der Kontakt zur Suchtberatung *nie* in der Eingliederungsvereinbarung definiert wird.

Wenn der Kontakt in der Eingliederungsvereinbarung definiert wird, findet dies meist nach standardisierten Maßgaben des Jobcenters statt. Wenige Beratungsstellen (12 %) geben an, dass ihre Vorschläge aufgenommen werden. Bei 31 % wird der Kontakt zur Suchtberatung mit dem Personal des Jobcenters abgestimmt.

Maßnahmevorschläge der Suchtberatung werden bei 10 % der Beratungsstellen regelhaft (*immer*) in den Eingliederungsvereinbarungen aufgegriffen.

23 % der Beratungsstellen geben an, dass dies *häufig* vorkommt und 40 % berichten, dass ihre Vorschläge *gelegentlich* in den Eingliederungsvereinbarungen berücksichtigt werden.

23 % haben *nie* Einfluss auf die Inhalte der Eingliederungsvereinbarung.

Wenn die Suchtberatung Maßnahmevorschläge einbringen kann, so geschieht dies in den meisten Fällen (45 %) nach einer inhaltlichen Abstimmung zwischen Suchtberatung und Mitarbeitern des Jobcenters. 38 % der Beratungsstellen geben an, dass die Maßnahmen zwischen Klient und Suchtberatung ausgehandelt werden.

87 % der Beratungsstellen erklären, dass sie *gelegentlich* (45 %) oder *nie* (42 %) bei wesentlichen Veränderungen für den Klienten (z.B. Arbeitsangebot) durch das Personal des Jobcenters informiert werden.

Lediglich 5 (2,9 %) der Beratungsstellen geben an, regelhaft (*immer*) informiert zu werden. 10 % berichten, zumindest *gelegentlich* Informationen zu erhalten, wenn wesentliche Veränderungen für den Klienten eingetreten sind.

Wenn Informationen durch das Personal des Jobcenters an die Suchtberatung weitergegeben werden, erfolgt dies überwiegend in mündlicher Form.

33 % der Suchtberatungsstellen geben an, dass sie regelhaft (*immer*) Rückmeldungen an das Jobcenter geben. Von 23 % der Einrichtungen erfolgt eine Informationsweitergabe *häufig* und 36 % geben an, das Jobcenter *gelegentlich* zu informieren.

Bei 9 Beratungsstellen (5 %) „herrscht Funkstille“.

Die Rückmeldungen der Suchtberatungen erfolgen überwiegend in schriftlicher Form.

Dass Prozessabläufe durch das Personal des Jobcenters gut überwacht werden, halten etwa ebenso viele Beratungsstellen für zutreffend (33%) wie für unzutreffend (31 %).

Die Angaben der Suchtberatungsstellen heben einhellig hervor, dass Vertraulichkeit eine der Grundbedingungen jeder Beratungstätigkeit ist.

Mehrheitlich wird der Datenschutz in Bezug auf persönliche Daten der Kunden durch eine Schweigepflichtentbindung nachgekommen (124 Angaben der Beratungsstellen)

Häufig findet ein Informationsaustausch lediglich über den Klienten statt.

15 Fragebögen blieben ohne eine Angabe.

Der Informationsaustausch zwischen Suchtberatungsstelle und Jobcenter wird unterschiedlich gehandhabt. Es scheint nicht immer geklärt, welche Informationen weitergegeben werden dürfen, welche geschützt sind und welche der Schweigepflicht unterliegen.

Die überwiegende Anzahl der Beratungsstellen (69 %) ist der Meinung, dass die durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen für Abhängige zur Überwindung des Suchtproblems *gelegentlich* wirksam sind.

22 % geben an, dass die Maßnahmen *häufig* effektiv sind und 2 % sehen *nie* eine Wirkung.

Die meisten Beratungsstellen geben an, dass die Zusammenarbeit nach Einführung des SGB II zugenommen hat (62 %).

30 % der Beratungsstellen sehen keine Veränderung der Zusammenarbeit und 7 % berichten von einer Abnahme der Kooperation.

Der Aussage, dass ein Suchtmittelproblem durch das Personal des Jobcenters früh erkannt wird, stimmen 19 % der Beratungsstellen zu, 40 % halten sie für unzutreffend.

36 % der Beratungsstellen sind der Meinung, dass die Vermittlung von Kunden des Jobcenters in Suchtrehabilitation *häufig* geschieht.

45 % der Beratungsstellen halten dies für unzutreffend.

26 % der Beratungsstellen sind der Ansicht, dass das Jobcenter bei seinen Kunden frühzeitig ein Suchtproblem erkennt und an die Suchtberatung vermittelt.

42 % der Beratungsstellen halten die Aussage für unzutreffend.

Dass Kunden des Jobcenters tendenziell in andere Leistungszusammenhänge übergeleitet werden (z. B. Rentenbezug, bzw. Bezug von Leistungen nach dem SGB XII), bestätigen

17 % der Beratungsstellen und 38 % sind der Meinung, dies sei unzutreffend.

21 % der Suchtberatungen unterstützen die Aussage, dass Kunden des Jobcenters tendenziell ausreichend hilfreiche Impulse zur Veränderung durch das Personal des Jobcenters erhalten. Als unzutreffend bewerten diese Aussage 31 % der Einrichtungen.

43 % der Beratungsstellen sind der Meinung, dass Sanktionen (Leistungskürzungen / Beendigung von Leistungen) durch das Jobcenter angemessen erfolgen.

15 % halten die Aussage für unzutreffend.

Die größte Gruppe der Beratungsstellen (41 %) ist der Ansicht, dass suchtgefährdete und suchtkranke Klienten *gelegentlich* von der Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcentern profitieren.

29 % sehen *häufig* einen Profit für den Klienten und 18 % geben an, dass Klienten *mehrheitlich* von einer Kooperation der Einrichtungen Nutzen haben.

Filterfrage 1.3: Ist die Suchtberatung (stundenweise) im Jobcenter vertreten oder vermittelt das Jobcenter Kunden in die örtlich zuständige Suchtberatung?

1.3 Bearbeitung der Fälle erfolgt durch

aufsuchende Suchtberatung (also Präsenz) im Jobcenter	6	3,5 %
Vermittlung des Jobcenters in die örtlich zuständige Suchtberatung	151	87,8 %
beides	11	6,4 %
ohne Angabe	4	2,3 %

Bei den Beratungsstellen, die dauerhaft im Jobcenter präsent sind, erfolgt die Übernahme des Fallmanagements zu 100 % im Rahmen des SGB II. Beratungstätigkeiten, die sowohl durch eine Vermittlung in die Beratungsstellen als auch durch aufsuchende Suchtberatung wahrgenommen werden, erfolgen zu 72,7 % im Rahmen des SGB II. Lediglich 51,7 % der Beratungstätigkeiten erfolgen im Rahmen des SGB II, wenn die Kunden durch das Jobcenter in die örtlich zuständigen Suchtberatungen vermittelt werden.

Im Jobcenter präsenste Beratungsstellen geben zu 83,3 % an, dass das Personal des Jobcenters hinsichtlich der Früherkennung von Suchtgefährdung und -abhängigkeit geschult wurde.

Von den Beratungsdiensten, die sowohl im Jobcenter stattfinden als auch durch eine Vermittlung in die Beratungsstelle, sagen noch 54,5 %, dass Schulungen des Jobcenter-Personals durchgeführt wurden bzw. werden.

Beratungsstellen, denen die Kunden des Jobcenters vermittelt werden, geben nur noch zu 38,4 % an, dass eine Schulung der Mitarbeiter des Jobcenters stattfindet.

Über 9 % dieser Beratungsstellen haben keine Angabe zu diesem Item gegeben.

Daraus könnte vermutet werden, dass keine Kenntnisse bezüglich der suchtspezifischen Weiterbildung der Jobcenter-MitarbeiterInnen besteht.

Eine feste Präsenz der Suchtberatung innerhalb des Jobcenters begünstigt die regelhafte Überweisung der Kunden bei einem Verdacht auf Missbrauch und Abhängigkeit von psychotropen Substanzen.

So geben 66,7 % der Suchtberatungsstellen mit dauerhafter Präsenz im Jobcenter und 63,6 % der Beratungsstellen mit sowohl aufsuchender als auch vermittelter Beratungstätigkeit an, dass das Personal des Jobcenters *regelmäßig* in die Suchtberatung überweist. Die Beratungsstellen, welche lediglich Kontakt zu den Kunden über eine Vermittlung in die Beratungsstelle erhalten, geben nur noch zu 31,1 % an, dass *regelmäßig* überwiesen wird.

Obwohl die Stichprobengrößen der Beratungsstellen mit festem Sitz innerhalb des Jobcenters (n=6) und Beratungsstellen mit sowohl aufsuchender als auch vermittelter Beratungsleistung (n=11) zu klein sind, um repräsentative Aussagen zuzulassen, zeichnet sich doch, unter aller Vorsicht, ein Trend zu regelhafterer Vermittlung bei Beratungstätigkeiten innerhalb der Jobcenter ab.

Die Zusammenarbeit ist bei Beratungsstellen mit einer ständigen Präsenz im Jobcenter zu 83,3 % in einer schriftlichen Vereinbarung definiert. Die Anzahl der Beratungsstellen mit einer schriftlich definierten Kooperationsvereinbarung nimmt mit der Anzahl der im Jobcenter präsenten Zeit ab.

Bei Beratungsstellen, die sowohl im Jobcenter anwesend sind als auch über Vermittlung die Kundenbetreuung übernehmen (diese Beratungsstellen werden mit einer unterschiedlich großen Anzahl von Stunden im Jobcenter vertreten sein), bestehen noch zu 54,5 % schriftliche Vereinbarungen.

Alle im Jobcenter präsenten Beratungsstellen führen gemeinsame Teambesprechungen mit dem Personal des Jobcenters durch. Auch hier lässt sich der Trend zu einer Abnahme der Kommunikation mit abnehmender Präsenz der Suchtberatung im Jobcenter ablesen.

Für die Leitungsebene zeigt sich ein ähnliches Bild: Bei allen Beratungsstellen mit festem Sitz im Jobcenter treffen sich auch die Einrichtungsleitungen.

Bei Beratungstätigkeiten sowohl im Jobcenter als auch durch eine Vermittlung, treffen sich noch 63,6 % der Leitungen.

Die Präsenz der Suchtberatung im Jobcenter wirkt sich positiv auf das Mitspracherecht der Beratung beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung aus.

Nie beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung hinzugezogen zu werden, geben zu 62,3 % diejenigen Beratungsstellen an, welche lediglich über eine Vermittlung in die Beratung Kontakt zu Jobcenter-Kunden erhalten.

Diese Tendenz wird auch hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Eingliederungsvereinbarung deutlich. Der Kontakt zur Suchtberatung wird bei jenen Beratungsstellen, die aufsuchend im Jobcenter präsent sind, häufiger in der Eingliederungsvereinbarung definiert.

Beratungsstellen, die im Jobcenter vertreten sind, erhalten häufiger Rückmeldungen über den Werdegang der Klienten durch das Personal des Jobcenters.

66,7 % der Beratungsstellen mit ständiger Präsenz im Jobcenter geben an, *immer* oder *häufig* bei wesentlichen Veränderungen für den Klienten durch das Personal des Jobcenters informiert zu werden.

Nie informiert zu werden, geben lediglich 9 % der Beratungsstellen mit stundenweiser Präsenz im Jobcenter an, während 45% der Beratungsstellen, die außerhalb des Jobcenters agieren, erklären, *nie* über Veränderungen informiert zu werden.

Rückmeldungen erfolgen, bei im Jobcenter präsenten Beratungsdiensten, durchgängig in schriftlicher und standardisierter Form, während außenstehende Beratungsstellen vorwiegend mündlich oder individuell informiert werden.

Der Informationsfluss von den Beratungsstellen zum Jobcenter findet häufiger statt.

Auch hier steigt der Informationsaustausch mit zunehmender Anbindung der Beratungsstelle an das Jobcenter. So erklären alle Beratungsstellen mit fester Präsenz im Jobcenter, dass sie *immer/häufig* Informationen weitergeben.

64% der Beratungsstellen mit stundenweiser Vertretung im Jobcenter sagen, dass Informationen *immer/häufig* an das Jobcenter ergehen.

Von Beratungsstellen ohne Präsenz im Jobcenter erfolgen noch 55% Rückmeldungen an das Personal des Jobcenters.

Allerdings ist die Gruppe der außenstehenden Beratungsstellen, bei denen *gelegentlich/nie* ein Informationsfluss stattfindet, mit 43% am größten.

Beratungsstellen, die im Jobcenter präsent sind, treffen eine positivere Einschätzung hinsichtlich der Überwachung von Prozessabläufen durch das Personal des Jobcenters.

Auffallend ist der hohe Anteil der außenstehenden Beratungsstellen, die zu diesem Item keine Aussage treffen können/wollen. Es liegt die Vermutung nahe, dass diese Beratungsstellen aus Mangel an Kontakt bzw. Austausch mit den Jobcentern, keine Einschätzung vornehmen können.

Bei der Interpretation nachfolgender Daten muss berücksichtigt werden, dass lediglich 4 (82,3%) von 172 Beratungsstellen angegeben haben, die getroffenen Maßnahmen des Jobcenter-Personals wären *nie* wirksam.

Eindeutig lässt sich ablesen, dass die Präsenz im Jobcenter einen positiven Einfluss auf das Urteil der Beratungsstellen bezüglich der Wirksamkeit der vom Jobcenter getroffenen Maßnahmen hat.

So geben lediglich 18,5 % der außenstehenden Beratungsstellen an, dass die Maßnahmen *immer/häufig* effektiv sind.

Bei den Beratungsstellen mit dauerhafter Vertretung liegt dieser Wert bei 50% und zeitweise im Jobcenter präsente Beratungsstellen, gehen zu 64% davon aus, dass die Maßnahmen wirksam sind.

Auch von einer Intensivierung der Zusammenarbeit berichten hauptsächlich jene Beratungsstellen, die ganz oder stundenweise innerhalb des Jobcenters beratend tätig sind.

Insgesamt kann bei allen Beratungsstellen von einer Zunahme der Zusammenarbeit gesprochen werden, doch lediglich die außenstehenden Beratungsstellen (7,2%) sprechen auch von einer Abnahme der Kooperation nach Einführung des SGB II.

31,8 % dieser Beratungsstellen sehen keine Veränderung der Zusammenarbeit.

Beratungsstellen mit einer festen Präsenz im Jobcenter schätzen die Kompetenz des Jobcenter-Personals bezüglich der Früherkennung von Suchtproblematiken höher ein als ihre Kollegen der anderen Beratungsstellen.

Eine eher negative Beurteilung wird von den außenstehenden Beratungsstellen (42%) vorgenommen.

Ausschließlich jene Beratungsstellen, welche nicht im Jobcenter präsent sind, vertreten die Auffassung, dass Kunden des Jobcenters tendenziell in andere Leistungszusammenhänge (z.B. Rentenbezug bzw. Bezug von Leistungen nach dem SGB XII) übergeleitet werden (26 %).

Bei den aufsuchenden Beratungsstellen zeigt sich deutlich eine ablehnende Haltung zu dieser Aussage.

Beratungsstellen mit einer Präsenz im Jobcenter sehen durch die Kooperation von Suchtberatung und Jobcentern mehrheitlich positive Effekte für suchtgefährdete und suchtkranke Klienten. So sagen 67% der Beratungsstellen mit ständiger Präsenz und 82% der Beratungsstellen mit zeitweiliger Präsenz im Jobcenter, dass die Kunden von der Zusammenarbeit *häufig* bis *mehrheitlich* profitieren.

46 % der außenstehenden Beratungsstellen sehen in der Zusammenarbeit Vorteile für Kunden mit Suchtproblemen.

53 % dieser Beratungsstellen sehen den Vorteil für Kunden eher *selten* oder nur *gelegentlich*.

Filterfrage 1.4: Erfolgt eine spezielle Finanzierung der Tätigkeit für das Jobcenter (auch Leistungspauschalen/Fallpauschalen)?

<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ohne Angabe</i>
50	120	2
29,1 %	69,8 %	1,2 %

Eine spezielle Finanzierung der Tätigkeit für das Jobcenter erfolgt lediglich bei 29 % der Suchtberatungsstellen.

Wenn die Tätigkeit für das Jobcenter speziell finanziert wird, liegt der Prozentsatz des geschulten Jobcenter-Personals höher.

58% der Mitarbeiter haben eine Schulung erhalten, wenn die Finanzierung gesondert erfolgt. 33 % der Beratungsstellen ohne spezielle Finanzierung geben an, dass das Personal geschult wurde / wird.

Ein signifikanter Zusammenhang besteht zwischen den Variablen *spezielle Finanzierung* und *schriftliche Vereinbarung*.

92 % der Beratungsstellen mit einer speziellen Finanzierung der Tätigkeit für das Jobcenter verfügen über schriftliche Kooperationsvereinbarungen mit dem Jobcenter.

Beratungsstellen ohne Finanzierung haben nur zur 27% eine Vereinbarung mit dem Jobcenter abgeschlossen.

Eine spezielle Finanzierung (und schriftliche Vereinbarung) haben einen positiven Einfluss auf gemeinsame Besprechungen zwischen den Einrichtungen auf Leitungsebene.

56% der finanzierten Stellen berichten über gemeinsame Besprechungen mit den Leitungen des Jobcenters. Bei nicht-finanzierten Stellen liegt dieser Prozentsatz um 25% niedriger (31%).

Grundsätzlich ist die Mitwirkung der Suchtberatungsstellen beim Formulieren der Eingliederungsvereinbarungen der Ausnahmefall. Dennoch lässt sich für finanzierte Beratungsstellen ein positiver Trend zu mehr Partizipation feststellen.

63% der Beratungsstellen ohne eine spezielle Finanzierung sagen, dass die Suchtberatung *nie* beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung hinzugezogen wird.

Bei finanzierten Beratungsstellen liegt dieser Prozentsatz bei 44%.

Zumindest *gelegentlich* werden 38% der finanzierten Stellen und nur 26% der nicht-finanzierten Beratungsstellen hinzugezogen.

Bei finanzierten Beratungsstellen wird der Kontakt zur Suchtberatung häufiger und vor allem regelhafter in der Eingliederungsvereinbarung definiert.

So geben 32% der finanzierten Beratungsstellen an, dass der Kontakt zur Beratungsstelle *immer* in der Eingliederungsvereinbarung definiert wird.

Beratungsstellen ohne spezielle Finanzierung geben dies lediglich zu 13 % an.

Maßnahmenvorschläge der Suchtberatung werden häufiger und regelhafter von den finanzierten Beratungsstellen in den Eingliederungsvereinbarungen aufgegriffen.

So berichten 20% der finanzierten Beratungen gegenüber 5% der nicht-finanzierten, dass Maßnahmevorschläge *immer* Berücksichtigung in den Eingliederungsvereinbarungen finden. *Häufig* geben 30% der finanzierten und 21% der nichtfinanzierten Stellen an.

Signifikant ist auch der prozentuale Unterschied der Beratungsstellen, die berichten, keinen (*nie*) Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung der Eingliederungsvereinbarungen zu haben. Hier stehen 12% der finanzierten Beratungsstellen 28% der Beratungsstellen ohne spezielle Finanzierung gegenüber.

Eine inhaltliche Abstimmung zwischen Suchtberatung und Jobcenter nimmt bei finanzierten Beratungsstellen zu.

Der Anteil der Beratungsstellen, welche *nie* eine Information über den Kunden bei wesentlichen Veränderungen erhalten, verschiebt sich zugunsten von wenigstens *gelegentlich* bei finanzierten Stellen.

So geben 50 % der nicht-finanzierten Stellen an, keine (*nie*) Informationen im Falle wesentlicher Veränderungen durch das Personal des Jobcenters zu erhalten.

Bei finanzierten Stellen liegt dieser Prozentsatz noch bei 29%.

Gelegentlich informiert zu werden, geben 68% der finanzierten Stellen und 36% der Beratungsstellen ohne spezielle Finanzierung an.

Auch bei dieser Filterfrage wird deutlich, dass der Informationsfluss von der Suchtberatung in Richtung Jobcenter größer ist als invers.

56% der finanzierten Stellen geben an, *immer* Rückmeldungen über Klienten an das Jobcenter zu geben.

Bei nicht-finanzierten Stellen erfolgt *immer* eine Rückmeldung von 24% der Beratungsstellen.

Nie Informationen weiterzugeben, gibt keine einzige der finanzierten Stellen an im Vergleich zu 7% der nichtfinanzierten Stellen.

Beratungsstellen, deren Tätigkeit für das Jobcenter speziell finanziert wird, treffen eine positivere Einschätzung hinsichtlich der Überwachung von Prozessabläufen durch das Personal des Jobcenters.

So geben 46% der finanzierten Stellen gegenüber 28% der nicht-finanzierten an, dass Jobcenter - MitarbeiterInnen über Entwicklungen ihrer Kunden informiert sind.

Eine eher negative Einschätzung treffen lediglich 16% der finanzierten Stellen und 38% der nicht-finanzierten.

Deutlich positiver ist die Einschätzung der Wirksamkeit, der durch das Jobcenter getroffenen Maßnahmen für Abhängige, von Beratungsstellen mit einer speziellen Finanzierung.

So sagen 44 % dieser Beratungsstellen, dass die Maßnahmen *immer/häufig* erfolgreich sind. Von den nicht-finanzierten Stellen schätzen nur 14% die Wirksamkeit ebenso positiv ein.

Auffallend der hohe Prozentsatz (65%) der nicht-finanzierten Stellen, die keine Angaben zu dieser Aussage machen konnten / wollten.

Der Prozentsatz der Beratungsstellen, die über eine Zunahme der Zusammenarbeit berichten, liegt bei den finanzierten Stellen (78%) um 23 % höher als bei den Beratungsstellen ohne spezielle Finanzierung (55%).

Lediglich 14% der finanzierten Stellen sehen keine Veränderung der Kooperation im Vergleich zu 37% der nicht-finanzierten Stellen.

Die Aussage, dass das Jobcenter bei seinen Kunden frühzeitig ein Suchtproblem erkennt und an die Suchtberatung vermittelt, wird von nicht-finanzierten Stellen eher ablehnend beurteilt (46%).

25 % der nicht-finanzierten Stellen würden dieser Aussage zustimmen.

Dem gegenüber stehen 34 % der finanzierten Beratungsstellen mit einer negativen Bewertung und 28% mit Zustimmung.

Dass Kunden des Jobcenters tendenziell zu wenig hilfreiche Impulse zur Veränderung durch das Personal des Jobcenters erhalten, finden 37% der Beratungsstellen ohne eine spezielle Finanzierung und 20% der finanzierten Stellen.

Eine leicht positivere Einschätzung nehmen die finanzierten Beratungsstellen vor.

Allerdings ist der Anteil der Beratungsstellen, die keine Bewertung vornehmen wollten / konnten sowohl bei den nicht-finanzierten Stellen (32%) als auch bei den Beratungsstellen mit einer Finanzierung (48%) recht groß.

54 % der Beratungsstellen mit einer Finanzierung und 39% der Beratungsdienste ohne Finanzierung geben an, dass Sanktionen (Leistungskürzungen / Beendigung von Leistungen) durch das Jobcenter angemessen erfolgen.

Deutlich also auch hier der Trend zu einer positiveren Bewertung, wenn die Finanzierung der Beratungsleistung für das Jobcenter speziell geregelt ist.

Von der Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcentern profitieren suchtgefährdete und suchtkranke Klienten.

66% der Beratungsstellen mit einer speziellen Finanzierung und 42% der nicht-finanzierten Stellen sehen einen Nutzen für den Kunden in der Kooperation von Suchtberatung und Grundsicherungsstelle. Dass Klienten von dieser Zusammenarbeit nur *selten* profitieren, sagt keine einzige der finanzierten Beratungsstellen und lediglich 11 % der Stellen ohne eine spezielle Finanzierung.

Filterfrage 1.5 : Wird bzw. wurde das Personal des Jobcenters hinsichtlich der Früherkennung von Suchtgefährdung und -abhängigkeit regelmäßig geschult?

1.5 Wird bzw. wurde das Personal des Jobcenters hinsichtlich der Früherkennung von Suchtgefährdung und -abhängigkeit regelmäßig geschult?

<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ohne Angabe</i>
69	88	15
40,1 %	51,2 %	8,7 %

Eine spezielle Finanzierung der Tätigkeit für das Jobcenter erfolgt häufiger, wenn das Personal des Jobcenters geschult wurde / wird.

So sagen 42% der Beratungsstellen, die angeben, dass das Jobcenter-Personal geschult wird / wurde, dass eine spezielle Finanzierung besteht.

Beratungsstellen, die angeben, dass das Jobcenter-Personal über keine Schulung verfügt, erhalten lediglich zu 22% eine spezielle Finanzierung für die Betreuung der Jobcenter-Kunden.

Die Schulung des Personals hat einen großen Einfluss auf die Vermittlung von Kunden in die Suchtberatung, wenn Verdacht auf Missbrauch und Abhängigkeit von psychotropen Substanzen besteht.

Beratungsstellen, die über eine Schulung des Personals berichten, geben zu 49 % an, dass die Vermittlung *regelmäßig* erfolgt und 13 % berichten, *häufig* Kunden des Jobcenters vermittelt zu bekommen.

Dem gegenüber stehen 23 % *regelmäßige* und 9% *häufige* Vermittlung durch Jobcenter-MitarbeiterInnen ohne eine suchtspezifische Weiterbildung.

Die Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter ist bei 59 % der Beratungsstellen, die angeben, dass das Personal des Jobcenters geschult wurde / wird in einer schriftlichen Vereinbarung definiert.

Eine suchtspezifische Weiterbildung des Jobcenter-Personals können aber nur 23 % der Beratungsstellen ohne eine Kooperationsvereinbarung bestätigen.

Gemeinsame Teambesprechungen erfolgen zwischen Suchtberatungen und geschulten Mitarbeitern des Jobcenters nahezu doppelt so häufig (52,2%) wie zwischen Mitarbeitern der Suchtberatungen und ungeschultem Jobcenter-Personal (27,3%).

Ein nahezu identisches Auswertungsergebnis ergibt sich hinsichtlich Besprechungen zwischen den Leitungen von Suchtberatung und Jobcenter.

Auch hier zeigt sich eine fast doppelt so hohe Prozentangabe für gemeinsame Besprechungen, wenn das Personal des Jobcenters geschult wurde / wird.

Einen großen Einfluss hat die Schulung des Personals auch auf den Einbezug der Suchtberatung beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung.

22% der Beratungsstellen geben an, beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung *immer* oder *häufig* hinzugezogen zu werden, wenn das Personal geschult wurde.

Dem gegenüber stehen lediglich 3% der Beratungsstellen bei ungeschultem Jobcenter-Personal.

Signifikant ist auch der Unterschied zwischen den Beratungsstellen, die angeben, *nie* hinzugezogen zu werden.

Allerdings zeigt sich auch hier ganz allgemein, dass eine Mitwirkung der Suchtberatungsstellen bei der Ausarbeitung der Eingliederungsvereinbarungen selten praktiziert wird.

So geben 71 % der Beratungsstellen, die über nicht-geschultes Jobcenter-Personal berichten, an, *nie* beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung hinzugezogen zu werden.

Das Gleiche gilt für 41% der Beratungsstellen, die eine Schulung der Jobcenter-Mitarbeiter angeben.

67% der Beratungsstellen, die mit geschulten Jobcenter-Mitarbeitern zusammenarbeiten, geben an, dass der Kontakt zur Suchtberatung bei Kunden mit Suchtproblemen in der Eingliederungsvereinbarung *immer* (26%) oder *häufig* (41%) definiert wird.

Dem gegenüber stehen 46% der Beratungsstellen, die über ungeschultes Personal berichten.

Die Schulung des Personals hat ebenfalls einen Einfluss auf formale Prozesse der Zusammenarbeit. Geschultes Jobcenter-Personal zeigt eine höhere Bereitschaft, Vorschläge der Suchtberatung in die Eingliederungsvereinbarung einfließen zu lassen und Inhalte gemeinsam mit den Beratungsstellen abzustimmen.

Maßnahmenvorschläge der Suchtberatung werden *regelmäßiger* (*immer*) und *häufiger* in den Eingliederungsvereinbarungen aufgegriffen, wenn das Personal des Jobcenters geschult ist (52 %).

Haben die MitarbeiterInnen des Jobcenters keine suchtspezifische Weiterbildung erhalten, so erklären lediglich noch 20 % der Beratungsstellen, dass Maßnahmenvorschläge der Suchtberatung schriftlich fixiert werden.

Generell lässt sich als ein Ergebnis der Befragung festhalten, dass der Informationsfluss von Seiten des Jobcenters in Richtung Suchtberatung nur sporadisch erfolgt.

Allerdings lässt sich für Jobcenter mit geschultem Personal eine günstigere Bilanz ziehen als für die ungeschulten Jobcenter-Mitarbeiter.

So geben 20 % der Beratungsstellen an, dass von geschultem Personal *immer* oder *häufig* eine Rückmeldung an die Suchtberatung erfolgt, wenn wesentliche Veränderungen für den Klienten eingetreten sind.

Gelegentlich Rückmeldung erhalten 48% der Beratungsstellen von geschulten Mitarbeitern des Jobcenters und 40 % der Beratungsstellen wenn keine Schulungen durchgeführt werden.

Signifikant ist der Unterschied bei den Beratungsstellen, die angeben, *nie* Informationen zu erhalten. Hier liegt der Prozentsatz für Informationsweitergabe durch geschultes Personal bei 30% und für ungeschultes bei 51%.

Interessanterweise erhöht die Schulung des Jobcenter-Personals auch die Anzahl der regelmäßigen und häufigen Informationsweitergabe an das Jobcenter durch die MitarbeiterInnen der Suchtberatung.

Sind die MitarbeiterInnen des Jobcenters geschult, so findet eine Informationsweitergabe *regelmäßig* (*immer*) und *häufiger* statt.

70% der Beratungsstellen geben an, dass Informationen *immer* bzw. *häufig* an geschulte MitarbeiterInnen weitergegeben werden.

Wenn das Personal des Jobcenters nicht geschult wird, erfolgen Rückmeldungen von 44 % der Beratungsstellen.

46% der Beratungsstellen geben an, dass Prozessabläufe von geschultem Jobcenter-Personal gut überwacht werden.

Eine positive Beurteilung diesbezüglich erhalten ungeschulte MitarbeiterInnen des Jobcenters von 23% der Suchtberatungsstellen.

40% der Beratungsstellen treffen eine eher negative Einschätzung bezüglich der Beobachtung von Prozessabläufen durch ungeschulte MitarbeiterInnen des Jobcenters. Bei geschultem Personal fällt diese negative Einschätzung der Beratungsstellen niedriger aus (22%).

Dass die durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen für Abhängige zur Überwindung der Abhängigkeit wirksam sind, wird positiver eingeschätzt, wenn das Personal geschult ist.

39% der Beratungsstellen geben an, dass die von geschultem Personal getroffenen Maßnahmen *häufig* oder *immer* effektiv sind.

Dies wird lediglich von 10% der Beratungsstellen über Maßnahmen von ungeschulten MitarbeiterInnen des Jobcenters behauptet.

75% der Beratungsstellen geben an, dass die Zusammenarbeit nach Einführung des SGB II zugenommen hat, wenn das Personal des Jobcenters geschult wurde / wird.

Eine Zunahme der Kooperation sehen bei ungeschultem Jobcenter-Personal 55% der Suchtberatungsstellen.

Dass die Zusammenarbeit nach Einführung des SGB II keine Veränderung erfahren hat, geben 20% der Beratungsstellen an, wenn Mitarbeiter des Jobcenters geschult wurden und 35% wenn keine Schulung durchgeführt wurde / wird.

Dass ein Suchtmittelproblem durch das Personal des Jobcenters früh erkannt wird, bestätigen 26% der Beratungsstellen, wenn Jobcenter-MitarbeiterInnen eine Schulung erhalten haben.

14% nehmen eine positive Einschätzung vor, wenn das Personal keine Schulung erhalten hat.

Eine negative Einschätzung hinsichtlich der Kompetenz von Jobcenter - MitarbeiterInnen zur Beurteilung von Suchtmittelproblematiken erfolgt von 32% der Beratungsstellen, selbst wenn das Personal des Jobcenters eine Schulung erhalten hat.

Jobcenter - MitarbeiterInnen ohne Schulung wird diese Kompetenz von 49% der Beratungsstellen abgesprochen.

38 % der Beratungsstellen geben an, dass die Vermittlung von Kunden des Jobcenters in die Suchtrehabilitation *häufig* geschieht, wenn das Personal des Jobcenters geschult ist.

Der Prozentsatz der Beratungsstellen, die dies auch von Jobcentern sagen, deren Personal keine Schulung hat, liegt mit 33% nicht wesentlich darunter.

Allerdings lehnen weniger Beratungsstellen diese Aussage ab (42%), wenn Jobcenter-Mitarbeiter geschult wurden. Bei ungeschultem Personal lehnen 53% der Suchtberatungen die Aussage ab.

Das lässt die Interpretation zu, dass Kunden des Jobcenters häufiger in die Suchtrehabilitation vermittelt werden, wenn das Personal des Jobcenters geschult wurde.

Ob Suchtproblematiken der Kunden frühzeitig von geschulten Jobcenter-Mitarbeitern erkannt und diese dann in die Suchtberatung vermittelt werden, wird von den Beratungsstellen ambivalent eingeschätzt.

36% der Beratungsstellen stimmen der Aussage zu und 35 % lehnen sie ab.

Eindeutiger fällt die Einschätzung der Beratungsstellen aus, wenn das Personal des Jobcenters keine Schulung erhalten hat. In diesem Fall sagen nur noch 16% der Suchtberatungen, dass Suchtmittelproblematiken früh erkannt und Kunden an die Beratungsstellen vermittelt werden. 50 % der Beratungsstellen sehen dies bei ungeschultem Personal als nicht gegeben.

65% der Beratungsstellen sagen, dass suchtgefährdete und suchtkranke Klienten von der Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter *immer*, *mehrheitlich* oder *häufig* profitieren, wenn das Personal des Jobcenters geschult ist.

Dem gegenüber stehen 34 % der Beratungsstellen die dieses positive Urteil auch dann fällen, wenn das Personal keine suchtspezifische Weiterbildung erhalten hat.

Der Prozentsatz der Beratungsstellen, die den Profit aus der Zusammenarbeit eher skeptisch einschätzen (*gelegentlich/selten*), auch wenn die Jobcenter-MitarbeiterInnen geschult wurden, liegt mit 35 % um einiges niedriger als die Beurteilung der Beratungsstellen, wenn die MitarbeiterInnen keine Weiterbildung erhalten haben (63%).

Filterfrage 1.7: Ist die Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter in einer schriftlichen Vereinbarung (oder Ähnliches) definiert?

ja	nein	ohne Angabe
80	87	5
46,5 %	50,6 %	2,9 %

79 % der Beratungsstellen mit einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung und 76% ohne eine solche sind im Versorgungsbereich einer ARGE angesiedelt.

16 % der Beratungsstellen mit einer schriftlichen Vereinbarung und 22 % ohne schriftliche Fixierung der Zusammenarbeit befinden sich im Bereich einer optierenden Kommune.

Bei 64% der Beratungsstellen mit einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung erfolgt die Übernahme des Fallmanagements im Rahmen des SGB II.

Für Suchtberatungsstellen ohne schriftliche Vereinbarung liegt dieser Prozentsatz bei 44%.

Überwiegend werden Kunden des Jobcenters sowohl bei Beratungsstellen mit schriftlicher Kooperationsvereinbarung als auch bei jenen ohne schriftliche Vereinbarung in die örtliche Suchtberatung vermittelt.

Für Beratungsstellen mit Vereinbarung zeichnet sich allerdings die Tendenz ab, auch im Jobcenter, zumindest stundenweise, präsent zu sein (10%)

Eine deutliche Korrelation besteht zwischen den Variablen *spezielle Finanzierung* und *schriftliche Vereinbarung*.

So ist die Beratungsleistung für das Jobcenter bei 58% der Beratungsstellen, die eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit dem Jobcenter abgeschlossen haben, durch eine spezielle Finanzierung (z.B. Leistungspauschalen / Fallpauschalen) gesichert.

Bei lediglich 5% der Beratungsstellen ohne eine schriftliche Vereinbarung wird die Betreuung der Jobcenter-Kunden gesondert finanziert.

Der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Jobcenter und Suchtberatung hat einen Einfluss auf die suchtspezifische Qualifikation des Jobcenter-Personals.

51% der Beratungsstellen mit einer Vereinbarung geben an, dass die MitarbeiterInnen des Jobcenters hinsichtlich der Früherkennung von Suchtgefährdung und -abhängigkeit geschult wurden. Für Beratungsstellen ohne eine Kooperationsvereinbarung liegt der Prozentsatz bei 30%.

14 % der Beratungsstellen ohne Vereinbarung haben die Frage unbeantwortet gelassen. Eventuell aus Mangel an Kenntnis, da kein engerer Kontakt zu den Jobcenter-MitarbeiterInnen besteht.

Das Personal des Jobcenters überweist regelhafter in die Suchtberatung, wenn zwischen Suchtberatung und Jobcenter eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.

So geben 40% der Beratungsstellen mit Kooperationsvereinbarung an, dass das Jobcenter *regelmäßig* überweist. Demgegenüber stehen 28,7% der Beratungsstellen ohne Vereinbarung.

Teambesprechungen zwischen Suchtberatung und dem Personal des Jobcenters finden häufiger statt, wenn die Zusammenarbeit in einer schriftlichen Vereinbarung fixiert wurde.

So geben 48% der Beratungsstellen mit einer Kooperationsvereinbarung an, dass gemeinsame Besprechungen zwischen den MitarbeiterInnen der Einrichtungen durchgeführt werden.

26 % der Beratungsstellen ohne Vereinbarung treffen sich mit dem Jobcenter-Personal zum fachlichen Austausch.

Auf Leitungsebene werden ebenfalls häufiger gemeinsame Sitzungen abgehalten, wenn eine Kooperationsvereinbarung besteht. 50% der Beratungen mit Vereinbarung geben an, dass Treffen auf Leitungsebene durchgeführt werden, gegenüber 24% der Beratungen ohne Kooperationsvereinbarung.

Beratungsstellen mit Kooperationsvereinbarung werden beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung häufiger hinzugezogen.

So geben immerhin 8% der Beratungsstellen mit Vereinbarung an, *immer* beteiligt zu sein. 36 % der Beratungsstellen mit Vereinbarung werden zumindest *gelegentlich* hinzugezogen. Dem gegenüber stehen 21 % der Beratungsstellen ohne Vereinbarung, die angeben, *gelegentlich* beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung hinzugezogen zu werden. Signifikant ist der prozentuale Unterschied zwischen Beratungsstellen mit Vereinbarung bzw. ohne Vereinbarung, die angeben, *nie* hinzugezogen zu werden. Dies erklären 46 % der Beratungsstellen mit einer Vereinbarung und 69 % ohne eine solche.

Der Kontakt zur Suchtberatung wird bei Kunden mit Suchtproblemen regelhafter und häufiger in der Eingliederungsvereinbarung definiert, wenn die Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter in einer schriftlichen Vereinbarung definiert wurde.

So geben 28% der Beratungsstellen mit Vereinbarung an, dass der Kontakt *immer* in der Eingliederungsvereinbarung schriftlich fixiert wird.

Dem gegenüber stehen 10% der Beratungsstellen ohne eine Kooperationsvereinbarung.

Bei Existenz einer Kooperationsvereinbarung werden Inhalte der Eingliederungsvereinbarung häufiger zwischen Suchtberatung und Jobcenter abgestimmt.

Maßnahmevorschläge der Suchtberatung werden regelhafter und häufiger in den Eingliederungsvereinbarungen aufgegriffen, wenn eine schriftliche Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde.

So geben 49% der Beratungsstellen mit Vereinbarung an, dass ihre Maßnahmevorschläge *immer/häufig* in die Eingliederungsvereinbarung einfließen.

Von den Beratungsstellen ohne Vereinbarung wird dies zu 17% angegeben.

16 % der Beratungsstellen geben an, dass die Maßnahmevorschläge, trotz bestehender Vereinbarung, *nie* in den Eingliederungsvereinbarungen aufgegriffen werden.

Für Beratungsstellen ohne Vereinbarung liegt dieser Wert bei 30%.

Wenn Maßnahmevorschläge der Beratungsstellen in der Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden, ist es auch für den suchtblasteten Klienten von Vorteil, wenn die Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter in einer schriftlichen Vereinbarung definiert wurde.

Maßnahmevorschläge, die zwischen Suchtberatung und Klient ausgehandelt wurden, finden häufiger Eingang in die Eingliederungsvereinbarung (44%: 31%), wenn eine Kooperationsvereinbarung besteht.

Auch die inhaltliche Absprache zwischen den Diensten findet häufiger statt, liegt eine schriftliche Vereinbarung vor.

Wie die Gesamtauswertung bereits aufgezeigt hat, findet eine Informationsweitergabe bei wesentlichen Veränderungen für den Klienten durch das Personal des Jobcenters nur mäßig statt.

Die Auswertung der Filterfrage 1.7 bestätigt die Ergebnisse der Gesamtauswertung.

Allerdings lässt sich ein geringfügig besserer Informationsfluss für Beratungsstellen mit einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung ablesen.

Nie durch das Personal des Jobcenters informiert zu werden, geben 55% der Beratungsstellen ohne schriftliche Vereinbarung an, aber „lediglich“ 29 % der Beratungsstellen mit einer Kooperationsvereinbarung.

Zumindest *gelegentlich* informiert zu werden, berichten 55 % der Beratungen mit Vereinbarung und 34 % ohne eine solche.

Bei Existenz einer Kooperationsvereinbarung nimmt der Anteil schriftlicher Rückmeldungen an die Beratungsstellen zu.

Besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen Suchtberatung und Jobcenter, so erfolgen Rückmeldungen an das Jobcenter regelmäßiger und häufiger.

48% der Beratungsstellen mit einer Vereinbarung geben an, *immer* Rückmeldungen an das Personal des Jobcenters zu erteilen.

Für Beratungsstellen ohne Vereinbarung liegt dieser Wert bei 20%.

Häufig Informationen weiterzugeben, sagen 29% der Beratungsstellen mit Kooperationsvertrag und 18 % ohne eine schriftliche Vereinbarung.

Wie bei Frage 2.5 zeichnet sich auch hier ab, dass der Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung einen Einfluss auf die Form der Rückmeldungen hat. Beratungsstellen mit einer Vereinbarung geben Informationen häufiger in schriftlicher Form an das Jobcenter weiter als Beratungsstellen ohne Kooperationsvereinbarung (55%: 36%).

Wenn die Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Suchtberatung in einer schriftlichen Vereinbarung definiert wurde, geben Beratungsstellen häufiger an, dass Prozessabläufe durch das Personal des Jobcenters gut überwacht werden.

41 % der Beratungsstellen mit einer Kooperationsvereinbarung stimmen der Aussage zu; 26 % stimmen nicht zu.

Von den Beratungsstellen ohne schriftliche Vereinbarung stimmen 23% zu; 45 % geben an, dass sie unzutreffend sei.

Beratungsstellen mit einer Kooperationsvereinbarung schätzen die Wirksamkeit der durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen für Abhängige höher ein als Beratungsstellen ohne schriftliche Vereinbarung.

So geben 30 % der Beratungsstellen mit einer Vereinbarung an, dass die vom Jobcenter getroffenen Maßnahmen *immer* bzw. *häufig* effektiv sind.

Lediglich 14% der Beratungsstellen ohne Kooperationsvereinbarung bewerten die vom Jobcenter getroffenen Maßnahmen ebenso erfolgreich.

Beratungsstellen, deren Zusammenarbeit mit dem Jobcenter in einer schriftlichen Vereinbarung definiert wurde, sagen zu 76 %, dass die Kooperation nach Einführung des SGB II zugenommen hat; 19 % sehen keine Veränderung der Zusammenarbeit.

48 % der Beratungsstellen ohne eine schriftliche Vereinbarung erklären, dass die Zusammenarbeit zugenommen hat, während 40 % keine Veränderung feststellen konnten.

Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung hat einen positiven Einfluss auf die Zusammenarbeit der Dienste.

Die Kompetenz des Jobcenter-Personals, Suchtmittelproblemen früh erkennen zu können, wird sowohl von Beratungseinrichtungen mit oder ohne schriftlicher Kooperationsvereinbarung eher gering eingeschätzt.

Lediglich 19 % der Suchtberatungen mit einer schriftlichen Vereinbarung und 20% ohne eine solche geben an, dass Suchtmittelprobleme früh durch das Personal des Jobcenters erkannt werden.

Dass die Vermittlung von Kunden des Jobcenters in die Suchtrehabilitation häufig vorkommt, sagen 38 % der Beratungsstellen mit einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung und 37 % der Beratungsstellen ohne eine Vereinbarung.

Der Prozentsatz der Beratungsstellen mit Vereinbarung, die diese Aussage ablehnen (53 %) ist allerdings um einiges höher als der Anteil der Beratungsstellen ohne Vereinbarung (38 %).

30 % der Beratungsstellen mit einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung stimmen der Aussage zu, dass das Jobcenter frühzeitig Suchtprobleme bei seinen Kunden erkennt und diese an die Suchtberatung weitervermittelt.

Wenn keine schriftliche Vereinbarung zwischen Jobcenter und Suchtberatung abgeschlossen wurde, wird diese Aussage von 22 % der Beratungsstellen bestätigt.

Allerdings liegt der prozentuale Anteil der Beratungsstellen, die diese Aussage als unzutreffend bewerten, bei den Beratungsstellen ohne Vereinbarung mit 47 % um einiges höher als bei Beratungsstellen mit einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung (36%).

Dass Kunden des Jobcenters tendenziell in andere Leistungszusammenhänge übergeleitet (z. B. Rentenbezug, bzw. Bezug von Leistungen nach dem SGB XII) werden, wird von 50 % der Beratungsstellen mit einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung und 29 % der Beratungsstellen ohne Vereinbarung als unzutreffend bewertet.

Auffällig hoch ist der Anteil der Beratungsstellen ohne Vereinbarung (48 %), die keine Stellung bezogen haben.

Unter den Beratungsstellen, die keine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Jobcenter abgeschlossen haben, befinden sich natürlich auch jene Beratungsstellen, bei denen praktisch keine Kooperation mit MitarbeiterInnen des Jobcenters besteht. In diesem Fall können die Beratungsstellen kaum Kenntnisse über die Maßnahmen des Jobcenters haben.

Beratungsstellen mit und ohne schriftlicher Vereinbarung bewerten die Aussage, dass Kunden des Jobcenters tendenziell ausreichend hilfreiche Impulse zur Veränderung durch das Personal des Jobcenters erhalten, ähnlich (*Trifft zu* 26%: 22 % / *Trifft nicht zu* 30 %: 31 %).

Beratungsstellen ohne Kooperationsvereinbarung zeigen auf der Skala lediglich eine stärkere Ausprägung der ablehnenden Haltung.

Wenn die Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter in einer schriftlichen Vereinbarung definiert wurde, sagen 54 % der Beratungsstellen, dass Sanktionen (Leistungskürzungen / Beendigung von Leistungen) durch das Jobcenter angemessen erfolgen.

Beratungsstellen ohne Kooperationsvereinbarung bestätigen dies zu 33 %.

Eine extreme Ablehnung dieser Aussage wird von 9 % der Beratungsdienste ohne Vereinbarung vorgenommen.

56 % der Beratungsstellen mit einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung sind der Meinung, dass suchtgefährdete und suchtkranke Klienten *immer, mehrheitlich* oder *häufig* von der Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcentern profitieren.

Diese positive Einschätzung treffen gleichfalls 40% der Beratungsstellen ohne Vereinbarung. Signifikant ist der Unterschied zwischen Beratungsstellen mit bzw. ohne schriftlicher Vereinbarung hinsichtlich der Einschätzung eines *seltenen* Profits für die Klienten.

Hier geben lediglich 1% der Beratungsstellen mit einer Kooperationsvereinbarung an, dass suchtgefährdete und suchtkranke Klienten von der Zusammenarbeit *selten* profitieren. Hingegen nehmen 14 % der Beratungsstellen ohne Vereinbarung diese negative Bewertung vor.

Filterfrage 3.1: Sind die durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen für Abhängige zur Überwindung der Abhängigkeit wirksam?

<i>immer/häufig</i>	<i>gelegentlich/nie</i>	<i>ohne Angabe</i>
39	123	10
22,7 %	71,5 %	5,8 %

82 % der Beratungsstellen, welche die Maßnahmen des Jobcenters für Abhängige als *immer* bzw. *häufig* wirksam einschätzen, sind im Versorgungsbereich einer ARGE angesiedelt und 10 % innerhalb einer Optierenden Kommune. 5 % geben an, sich im Versorgungsbereich beider Organisationsformen zu befinden.

77 % der Beratungsstellen, die angeben, dass die Maßnahmen des Jobcenters *gelegentlich* oder *nie* effektiv sind, befinden sich im Versorgungsbereich einer ARGE, 20 % im Bereich einer Optierenden Kommune.

Die Übernahme des Fallmanagements erfolgt bei 67 % der Beratungsstellen, die eine positive Wirksamkeitseinschätzung vornehmen (*immer/häufig*) und bei 50 % mit einer eher negativen Bewertung (*gelegentlich/nie*) im Rahmen des SGB II.

Beratungsstellen, die eine positive Wirksamkeitseinschätzung (*immer/häufig*) vornehmen, sind häufiger im Jobcenter präsent.

26 % dieser Beratungsstellen sind ständig oder stundenweise im Jobcenter vertreten. Dies trifft für lediglich 6 % der Beratungsstellen zu, deren Wirksamkeitseinschätzung eher negativ (*gelegentlich/nie*) ausfällt.

56,4% der Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitseinschätzung und 20 % der Beratungsstellen, die angeben, dass Maßnahmen des Jobcenter-Personals eher *selten* oder *nie* den gewünschten Effekt erreichen, erhalten für Ihre Betreuung der Jobcenter-Kunden eine spezielle Vergütung (z.B. Leistungspauschalen / Fallpauschalen).

Die Wirksamkeitseinschätzung der Beratungsstellen hinsichtlich der Effektivität der durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen für Abhängige zur Überwindung der Abhängigkeit korreliert signifikant mit der suchtspezifischen Qualifikation der Jobcenter-Mitarbeiter.

So geben 69 % der Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitseinschätzung (*immer/häufig*) an, dass das Jobcenter-Personal geschult wird / wurde.

Diese positive Einschätzung nehmen nur 31 % der Beratungsstellen vor, wenn die MitarbeiterInnen des Jobcenters an keiner suchtspezifischen Weiterbildung teilgenommen haben.

Bei Beratungsstellen mit einer hohen Wirksamkeitseinschätzung (*immer/häufig*) erfolgt die Vermittlung bei Verdacht auf Missbrauch und Abhängigkeit von psychotropen Substanzen durch das Personal des Jobcenters *regelmäßig* (56 %) oder *häufig* (18 %).

Beratungsstellen mit einer geringen Wirksamkeitserwartung (*gelegentlich/nie*) geben lediglich zu 26% an, dass die Vermittlung in die Suchtberatung *regelmäßig* und zu 10 %, dass die Vermittlung *häufig* erfolgt.

Die Zufriedenheit mit den Maßnahmen des Jobcenters korreliert mit der formalen Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter.

62 % der Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitseinschätzung geben an, dass die Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter in einer schriftlichen Vereinbarung definiert wurde.

Eine schriftliche Vereinbarung besteht aber lediglich bei 42 % der Beratungsstellen mit einer geringen Wirksamkeitserwartung (*gelegentlich/nie*).

Der Prozentsatz der Beratungsstellen, die eine positive Wirksamkeitseinschätzung vornehmen liegt höher, wenn gemeinsame Teambesprechungen zwischen Suchtberatung und dem Personal des Jobcenters (min. 1x pro Jahr) durchgeführt werden (56%).

Dem gegenüber stehen 33% Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitseinschätzung, wenn keine gemeinsamen Besprechungen stattfinden.

Praktisch identisch ist das Ergebnis der Datenauswertung bezüglich gemeinsamer Besprechungen auf Leitungsebene.

Der Prozentsatz der Beratungsstellen, die eine positive Wirksamkeitseinschätzung vornehmen liegt höher, wenn gemeinsame Besprechungen zwischen den Leitungen der Suchtberatung und des Jobcenters (min. 1x pro Jahr) durchgeführt werden (54%).

Dem gegenüber stehen 33% Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitseinschätzung, wenn keine gemeinsamen Besprechungen stattfinden

Bei Beratungsstellen mit einer hohen Wirksamkeitseinschätzung (*immer/häufig*) ist der Prozentsatz der Beratungsstellen, die beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Kunden *immer* oder *häufig* hinzugezogen werden, größer (31%) als bei Beratungsstellen mit einer geringen Wirksamkeitserwartung (6 %).

65 % der Suchtberatungsstellen mit einer geringen Wirksamkeitserwartung (*gelegentlich / nie*), geben an, *nie* beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Kunden hinzugezogen zu werden.

Dem gegenüber stehen 28 % der Beratungsstellen mit positiver Wirksamkeitserwartung.

77 % der Beratungsstellen mit einer hohen Wirksamkeitseinschätzung (*immer/häufig*) geben an, dass der Kontakt zur Suchtberatung in der Eingliederungsvereinbarung *immer* oder *häufig* definiert wird.

Immer oder *häufig* wird der Kontakt zur Suchtberatung bei 44 % der Beratungsstellen mit einer geringen Wirksamkeitserwartung definiert.

Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitserwartung geben lediglich zu 18 % an, dass der Kontakt zur Suchtberatung *gelegentlich* bzw. *nie* in der Eingliederungsvereinbarung schriftlich fixiert wird.

Dem gegenüber berichten dies 53 % der Beratungsstellen mit einer geringen Wirksamkeitserwartung.

Die Zuversicht der Beratungsstellen, dass die durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen für Abhängige zur Überwindung der Suchtproblematik wirksam sind, ist bei Suchtberatungsstellen, welche die Inhalte der Eingliederungsvereinbarung gemeinsam mit dem Jobcenter abstimmen, größer.

So geben 46 % der Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitserwartung (*immer/häufig*) an, den Kontakt zur Suchtberatung in der Eingliederungsvereinbarung gemeinsam mit dem Personal des Jobcenters abzustimmen.

Für Beratungsstellen, die den Maßnahmen des Jobcenters eher kritisch gegenüberstehen (*gelegentlich/nie*), liegt dieser Wert bei 26%.

67 % der Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitseinschätzung geben an, dass Maßnahmevorschläge der Suchtberatung *immer* oder *häufig* in den Eingliederungsvereinbarungen aufgegriffen werden.

Dass Maßnahmevorschläge der Suchtberatung in den Eingliederungsvereinbarungen berücksichtigt werden, geben dagegen nur 21 % der Beratungsstellen mit einer pessimistischeren Einschätzung (*gelegentlich/nie*) an.

Diese sagen aber zu 75 %, dass Maßnahmevorschläge *gelegentlich* oder *nie* aufgegriffen werden, was lediglich von 31 % der Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitseinschätzung angegeben wird.

Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitseinschätzung geben häufiger an, dass Maßnahmen für Abhängige zur Überwindung der Suchtproblematik inhaltlich zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters abgestimmt werden (59 %).

Häufiger finden, bei einer positiven Einschätzung, auch Maßnahmen Eingang in die Eingliederungsvereinbarung, wie sie zwischen Suchtberatung und Klient ausgehandelt wurden (46 %).

40 % der Beratungsstellen mit einer negativen Wirksamkeitseinschätzung (*gelegentlich/nie*) geben an, Inhalte der Eingliederungsvereinbarung mit dem Jobcenter abzustimmen und 31 % sagen, dass Maßnahmen, wie zwischen Suchtberatung und Klient ausgehandelt, in der Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden.

Beratungsstellen mit einer hohen Wirksamkeitseinschätzung geben zu 33 % und Beratungsstellen mit geringer Wirksamkeitseinschätzung zu 7 % an, dass die Suchtberatung bei wesentlichen Veränderungen für den Klienten (z.B. Arbeitsangebot) *immer* oder *häufig* durch das Personal des Jobcenters informiert wird.

92 % der Beratungsstellen mit geringer Wirksamkeitseinschätzung sagen, dass die Suchtberatung *gelegentlich* bzw. *nie* Informationen von Jobcenter-Mitarbeitern erhält.

Gelegentlich oder *nie* informiert zu werden, geben aber auch 67 % der Beratungsstellen mit einer optimistischeren Wirksamkeitseinschätzung (*immer/häufig*) an.

Beratungsstellen mit einer hohen Wirksamkeitseinschätzung geben zu 95 % und Beratungsstellen mit geringer Wirksamkeitseinschätzung zu 46 % an, dass Rückmeldungen von der Suchtberatung an das Personal des Jobcenters *immer* oder *häufig* erfolgen.

51 % der Beratungsstellen mit geringer Wirksamkeitseinschätzung sagen, dass die Suchtberatung *gelegentlich* bzw. *nie* Informationen an Jobcenter-MitarbeiterInnen weitergibt. *Gelegentlich* oder *nie* Informationen weiterzugeben, sagen lediglich 5 % der Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitserwartung (*immer/häufig*).

Während bei Beratungsstellen mit einer geringen Wirksamkeitseinschätzung der prozentuale Anteil der Beratungsstellen, die eine Informationsweitergabe an das Jobcenter in schriftlicher oder mündlicher Form vornehmen, mit jeweils 42 % gleich ist, überwiegt bei Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitseinschätzung der Anteil der Einrichtungen, die das Jobcenter in schriftlicher Form unterrichten.

72 % der Beratungsstellen, welche die durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen als *immer* oder *häufig* wirksam einschätzen, sind der Meinung, dass Prozessabläufe durch das Personal des Jobcenters gut überwacht werden.

Diese positive Bewertung nehmen lediglich 20 % der Beratungsstellen mit einer geringen Wirksamkeitseinschätzung vor.

Diese geben allerdings zu 41 % an, dass Prozessabläufe durch das Jobcenter-Personal nicht gut überwacht werden.

Von den Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitseinschätzung behaupten das nur 8%.

Bei 85 % der Beratungsstellen mit einer hohen Zuversicht hinsichtlich der Wirksamkeit der durch das Jobcenter eingeleiteten Maßnahmen und bei 55 % der Beratungsstellen mit einer

eher geringen Wirksamkeitseinschätzung, hat die Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter nach Einführung des SGB II zugenommen.

37 % der Beratungsstellen mit geringer Wirksamkeitseinschätzung sagen, dass die Qualität der Zusammenarbeit keine Veränderung erfahren hat, während dies lediglich von 8 % der Beratungsstellen mit einer hohen Wirksamkeitseinschätzung angegeben wird.

Dass ein Suchtmittelproblem durch das Personal des Jobcenters früh erkannt wird, bestätigen 39 % der Beratungsstellen mit einer hohen und nur 13 % mit einer geringen Wirksamkeitseinschätzung.

Ablehnung erfährt diese Aussage von 46 % der Beratungsstellen mit einer geringen Zuversicht hinsichtlich der vom Jobcenter getroffenen Maßnahmen, aber lediglich von 15 % der Beratungsstellen mit positiver Wirksamkeitseinschätzung.

Dass die Vermittlung von Kunden des Jobcenters in die Suchtrehabilitation häufig vorkommt, bewerten Suchtberatungen mit einer hohen Wirksamkeitseinschätzung (*immer/gelegentlich*) ähnlich wie Beratungsstellen mit geringer Wirksamkeitseinschätzung (*gelegentlich/nie*).

38 % der Suchtberatungen mit einer hohen Wirksamkeitseinschätzung (*immer/gelegentlich*) und 33 % mit einer geringen Wirksamkeitseinschätzung geben an, dass Kunden des Jobcenters häufig in die Suchtrehabilitation vermittelt werden.

46 % der Beratungsstellen mit hoher und 46 % der Beratungsstellen mit geringer Wirksamkeitseinschätzung geben an, dass die Aussage nicht zutrifft.

Allerdings nehmen die Beratungsstellen mit geringer Wirksamkeitseinschätzung auf der Skala in ihrer Ablehnung der Aussage eine extremere Wertung vor.

Der Aussage, dass das Jobcenter bei seinen Kunden frühzeitig ein Suchtproblem erkennt und diese infolge an die Suchtberatung vermittelt, wird von 49 % der Suchtberatungsstellen mit einer positiven und von 19 % mit einer geringen Wirksamkeitseinschätzung als zutreffend bewertet.

Dass die Aussage unzutreffend ist, geben 23 % der Beratungsstellen mit positiver und 47 % der Beratungsstellen mit geringer Wirksamkeitseinschätzung an.

21 % der Beratungsstellen, die angeben, dass die durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen für Abhängige *nie* oder nur *gelegentlich* effektiv sind, vertreten die Meinung, dass Kunden des Jobcenters tendenziell in andere Leistungszusammenhänge übergeleitet (z. B. Rentenbezug, bzw. Bezug von Leistungen nach dem SGB XII) werden. Lediglich 8 % der Beratungsstellen mit einer hohen Wirksamkeitseinschätzung (*immer/häufig*) teilen diese Beobachtung.

Als unzutreffend bewerten 41 % der Beratungsstellen mit positiver und 36 % mit negativer Wirksamkeitseinschätzung diese Aussage.

Dass Kunden des Jobcenters tendenziell ausreichend hilfreiche Impulse zur Veränderung durch das Personal des Jobcenters erhalten, bestätigen 44 % der Beratungsstellen mit hoher Wirksamkeitseinschätzung aber nur 18 % mit einer geringen Zuversicht hinsichtlich der Effektivität der vom Jobcenter veranlassten Maßnahmen.

So geben dann auch 37 % der Beratungsstellen mit einer negativen Wirksamkeitseinschätzung an, dass sie die Aussage für unzutreffend halten.

Lediglich 13 % der Beratungsstellen mit einer hohen Wirksamkeitseinschätzung nehmen diese negative Bewertung vor.

54 % der Suchtberatungen mit einer positiven und 39 % mit einer negativen Wirksamkeitseinschätzung bestätigen die Aussage, dass Sanktionen (Leistungskürzungen / Beendigung von Leistungen) durch das Jobcenter angemessen erfolgen.

8 % der Suchtberatungen mit einer hohen Einschätzung hinsichtlich der Effektivität der vom Jobcenter eingeleiteten Maßnahmen, bewerten die Aussage als unzutreffend.

Diese negative Bewertung nehmen ebenfalls 18 % der Beratungsstellen mit einer geringen Wirksamkeitseinschätzung vor.

92 % der Beratungsstellen mit einer hohen Wirksamkeitseinschätzung sind der Meinung, dass suchtgefährdete und suchtkranke Klienten *immer, mehrheitlich* oder *häufig* von der Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcentern profitieren.

Diese positive Meinung teilen nur 34 % der Beratungsstellen, die angeben, dass die Maßnahmen des Jobcenters für Abhängige nur *gelegentlich* oder *nie* wirksam sind.

63 % dieser Beratungsstellen sehen nur *gelegentlich* (53 %) oder *selten* (11 %) einen Nutzen für den Klienten in der Kooperation beider Einrichtungen.

Lediglich 8 % der Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitseinschätzung geben an, dass Klienten nur *gelegentlich* (8%) oder *selten* (0%) von der Zusammenarbeit profitieren.

Datenauswertung

Gesamtauswertung

1 Fragen zur strukturellen Zusammenarbeit

1.1 Handelt es sich in dem Versorgungsbereich der Suchtberatungsstelle um eine ARGE oder eine optierende Kommune?

ARGE	Optierende Kommune	beides	ohne Angabe
133	33	4	2
77,3 %	19,2 %	2,3 %	1,2 %

Von den 172 Suchtberatungsstellen, die sich an der Befragung beteiligt haben, befinden sich 133 (77 %) im Versorgungsbereich einer ARGE und 33 (19%) sind im Bereich optierender Kommunen angesiedelt. 4 Beratungsstellen (2,3 %) geben an, im Einzugsbereich beider Organisationsformen niedergelassen zu sein.

1.2 Wird die Suchtberatung als externer Dienst im Jobcenter tätig oder ist sie organisatorischer Bestandteil des Jobcenters?

Übernahme des Fallmanagements erfolgt im Rahmen des SGB II	92	53,5 %
Suchtberater sind beim Jobcenter angestellt	0	
Mitarbeiter der Suchtberatung sind der Leitung des Jobcenters unterstellt	0	
ohne Angabe	80	46,5%

Auf die Frage, ob die Suchtberatung als externer Dienst für das Jobcenter tätig ist oder einen organisatorischen Bestandteil des Jobcenters bildet, antworteten 54%, dass die Übernahme des Fallmanagements im Rahmen des SGB II erfolgt. Ein Anstellungsverhältnis der Suchtberatungs-Mitarbeiter beim Jobcenter kommt in keinem einzigen Fall vor.

1.3 Bearbeitung der Fälle erfolgt durch

aufsuchende Suchtberatung (also Präsenz) im Jobcenter	6	3,5 %
Vermittlung des Jobcenters in die örtlich zuständige Suchtberatung	151	87,8 %
beides	11	6,4 %
ohne Angabe	4	2,3 %

Bei der überwiegenden Anzahl der Beratungsstellen erfolgt eine Bearbeitung der Fälle nach Vermittlung der Jobcenter-Kunden in die Beratungsstelle.

Lediglich 10% (17 Einrichtungen) der an der Befragung beteiligten Beratungsstellen üben auch eine aufsuchende Tätigkeit innerhalb des Jobcenters aus.

Von diesen sind 3,5% (6 Einrichtungen) der Beratungsstellen dauerhaft im Jobcenter präsent.

1.4 Erfolgt eine spezielle Finanzierung der Tätigkeit für das Jobcenter (auch Leistungspauschalen/Fallpauschalen)?

ja	nein	ohne Angabe
50	120	2
29,1 %	69,8 %	1,2 %

Nur in 29 % der Fälle werden Leistungen für SGB II – KundInn/en gesondert abgerechnet. Die überwiegende Zahl der Beratungsstellen erhält keine zusätzlichen finanziellen Mittel für die Beratung der Jobcenter-Kunden.

1.5 Wird bzw. wurde das Personal des Jobcenters hinsichtlich der Früherkennung von Suchtgefährdung und -abhängigkeit regelmäßig geschult?

ja	nein	ohne Angabe
69	88	15
40,1 %	51,2 %	8,7 %

Die Beratung und Vermittlung von Kunden mit Suchtproblemen erfordert eine suchtspezifische Schulung der Mitarbeiter des Jobcenters.

51 % der befragten Beratungsstellen geben an, dass das Personal des Jobcenters keine Schulung bezüglich der Früherkennung von Suchtgefährdung erhalten hat.

40 % sagen, dass die Jobcenter-Mitarbeiter geschult werden / wurden.

9% der Beratungsstellen ließen diese Frage offen.

Einige Randbemerkungen auf den Fragebögen lassen darauf schließen, dass diese Beratungsstellen keine Antwort geben konnten, da nur geringer oder kein Kontakt zwischen den Einrichtungen besteht und sich Kenntnisse hinsichtlich der Weiterbildung des Jobcenter-Personals den Beratungsstellen entziehen.

1.6 Erfolgt die Vermittlung bei Verdacht auf Missbrauch und Abhängigkeit von psychotropen Substanzen durch das Personal des Jobcenters?

regelmäßig	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
59	21	88	0	4
34,3 %	12,2 %	51,2 %		2,3 %

51 % der Beratungsstellen geben an, dass die Vermittlung bei Verdacht auf Missbrauch und Abhängigkeit von psychotropen Substanzen durch das Personal des Jobcenters nur gelegentlich erfolgt. Häufig sagen 12 % und dass eine regelmäßige Vermittlung stattfindet, geben 34 % der Beratungsstellen an.

1.7 Ist die Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter in einer schriftlichen Vereinbarung (oder Ähnliches) definiert?

ja	nein	ohne Angabe
79	86	7
45,9 %	50 %	4,1 %

46 % der Beratungsstellen geben an, die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter in einer schriftlichen Vereinbarung definiert zu haben. Bei 50 % der Beratungsstellen wurde keine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen.

1.8 Gibt es gemeinsame Teambesprechungen zwischen Suchtberatung und dem Personal des Jobcenters (min. 1x pro Jahr)?

ja	nein	ohne Angabe
65	106	1
37,8 %	61,6 %	0,6 %

38 % der Beratungsstellen halten gemeinsame Teamsitzungen mit den Mitarbeitern des Jobcenters ab. Bei 62 % der Befragten findet kein fachlicher Austausch zwischen den Teams statt.

Häufigkeit der Treffen:

alle 2 – 3 Jahre	3
1 x jährlich	23
1 – 2 x jährlich	8
2 x jährlich	12
2 – 3 x jährlich	3
4 x jährlich	3
6 x jährlich	1
häufiger	1
regelmäßig	1
fallbezogen	2
ohne Angabe	112

Wie aus der Tabelle ersichtlich, treffen sich die MitarbeiterInnen beider Dienste überwiegend ein bis zwei Mal im Jahr. Unter den Beratungsstellen, die keine Angaben zur Häufigkeit der Treffen gegeben haben, befinden sich selbstverständlich ebenfalls die 62% der Einrichtungen ohne fachlichen Austausch.

1.9 Gibt es gemeinsame Besprechungen zwischen den Leitungen der Suchtberatung und des Jobcenters (min. 1x pro Jahr)?

ja	nein	ohne Angabe
65	103	4
37,8 %	59,9 %	2,3 %

Bei 38 % der Einrichtungen gibt es gemeinsame Besprechungen auf Leitungsebene. Diese Zahl entspricht der Zahl der Einrichtungen mit gemeinsamen Teamsitzungen. Interessant war, an dieser Stelle zu untersuchen, ob sich bei Einrichtungen, die keine gemeinsamen Teamsitzungen durchführen, die Leitungsebene trifft oder umgekehrt. Eine Auswertung der Daten unter diesem Aspekt hat ergeben, dass sich bei 75 Beratungsstellen (43,6 %) weder Leitungen noch Mitarbeiter treffen. Bei 36 Einrichtungen (20,9 %) treffen sich sowohl Teams als auch Leitungen.

	Teams ja	Teams nein
Leitungen ja	36 (20,9 %)	29 (16,9 %)
Leitungen nein	27 (15,7 %)	75 (43,6 %)

ohne Angabe: 2,9 %

2 Fragen zur direkten Kooperation zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters

2.2 Wird die Suchtberatung beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Kunden hinzugezogen?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
7	14	50	98	3
4,1 %	8,1 %	29,1 %	57 %	1,7 %

57 % der Beratungsstellen geben an, nie beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Kunden des Jobcenters hinzugezogen zu werden. Lediglich 29 % berichten gelegentlich beteiligt zu werden und häufig bzw. immer werden 12 % der Beratungsstellen einbezogen.

2.3 Wird bei Kunden mit Suchtproblemen der Kontakt zur Suchtberatung in der Eingliederungsvereinbarung definiert?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
32	60	65	9	6
18,6 %	34,9 %	37,8 %	5,3 %	3,5 %

Der Kontakt zur Suchtberatung wird bei Kunden mit Suchtproblemen lediglich bei 19 % der Beratungsstellen regelhaft (immer) in der Eingliederungsvereinbarung definiert. 35 % der Beratungsstellen geben an, dass der Kontakt häufig schriftlich fixiert wird und 38 % sagen, dass dies gelegentlich geschieht. 5 % der Suchtberatungen erklären, dass der Kontakt zur Suchtberatung nie in der Eingliederungsvereinbarung definiert wird.

Falls ja, in welcher Form?

(Mehrfachnennungen möglich)

Wie von Suchtberatung vorgeschlagen	21	12,2 %
Inhaltlich zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters abgestimmt	54	31,4 %
Standardisiert nach Maßgabe des Personal des Jobcenters	92	53,5 %

Wenn der Kontakt in der Eingliederungsvereinbarung definiert wird, findet dies meist nach standardisierten Maßgaben des Jobcenters statt. Wenige Beratungsstellen (12 %) geben an, dass ihre Vorschläge aufgenommen werden. Bei 31 % wird der Kontakt zur Suchtberatung mit dem Personal des Jobcenters abgestimmt.

2.4 Werden Maßnahmevorschläge der Suchtberatung in den Eingliederungsvereinbarungen aufgegriffen?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
17	40	69	40	6
9,9 %	23,3 %	40,1 %	23,3 %	3,4 %

Maßnahmevorschläge der Suchtberatung werden bei 10 % der Beratungsstellen regelhaft (immer) in den Eingliederungsvereinbarungen aufgegriffen.

23 % der Beratungsstellen geben an, dass dies häufig vorkommt und 40 % berichten, dass ihre Vorschläge gelegentlich in den Eingliederungsvereinbarungen berücksichtigt werden.

23 % haben nie Einfluss auf die Inhalte der Eingliederungsvereinbarung.

2.4 Falls ja, in welcher Form?

(Mehrfachnennungen möglich)

Wie zwischen Suchtberatung und Klient ausgehandelt	65	37,8 %
Inhaltlich zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters abgestimmt	77	44,8 %
Standardisiert nach Maßgabe des Personal des Jobcenters	13	7,6 %

Wenn die Suchtberatung Maßnahmevorschläge einbringen kann, so geschieht dies in den meisten Fällen (45 %) nach einer inhaltlichen Abstimmung zwischen Suchtberatung und Mitarbeitern des Jobcenters. 38 % der Beratungsstellen geben an, dass die Maßnahmen zwischen Klient und Suchtberatung ausgehandelt werden

2.5 Wird die Suchtberatung bei wesentlichen Veränderungen für den Klienten (z.B. Arbeitsangebot) durch das Personal des Jobcenters informiert?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
5	17	77	72	1
2,9 %	9,9 %	44,8 %	41,9 %	0,6 %

87 % der Beratungsstellen erklären, dass sie gelegentlich (45 %) oder nie (42 %) bei wesentlichen Veränderungen für den Klienten (z.B. Arbeitsangebot) durch das Personal des Jobcenters informiert werden.

Lediglich 5 (2,9 %) der Beratungsstellen geben an, regelhaft (immer) informiert zu werden. 10 % berichten, zumindest gelegentlich Informationen zu erhalten, wenn wesentliche Veränderungen für den Klienten eingetreten sind.

2.5 Falls ja, in welcher Form?

(Mehrfachnennungen möglich)

schriftlich	mündlich	standardisiert	individuell
20	64	6	47
11,6 %	37,2 %	3,5 %	27,3 %

Wenn Informationen durch das Personal des Jobcenters an die Suchtberatung weitergegeben werden, erfolgt dies überwiegend in mündlicher Form.

2.6 Erfolgen Rückmeldungen von der Suchtberatung an das Personal des Jobcenters?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
57	40	62	9	4
33,1 %	23,3 %	36,1 %	5,2 %	2,3 %

33 % der Suchtberatungsstellen geben an, dass sie regelhaft (immer) Rückmeldungen an das Jobcenter geben. Von 23 % der Einrichtungen erfolgt eine Informationsweitergabe häufig und 36 % geben an, das Jobcenter gelegentlich zu informieren. Bei 9 Beratungsstellen (5 %) „herrscht Funkstille“.

2.6 Wenn ja, in welcher Form?

(Mehrfachnennungen möglich)

schriftlich	mündlich	standardisiert	individuell
78	66	47	61
45,3 %	38,4 %	27,3 %	35,5 %

Die Rückmeldungen der Suchtberatungen erfolgen überwiegend in schriftlicher Form.

2.7 Prozessabläufe werden durch das Personal des Jobcenters gut überwacht.

Trifft nicht zu →

← Trifft zu

-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
16	38	42	44	12	20
9,3 %	22,1 %	24,4 %	25,6 %	7 %	11,6 %

Dass Prozessabläufe durch das Personal des Jobcenters gut überwacht werden, halten etwa ebenso viele Beratungsstellen für zutreffend (33%) wie für unzutreffend (31 %).

2.8 In welcher Form wird der Datenschutz in Bezug auf persönliche Daten der Kunden eingehalten?

Mehrheitlich : Schweigepflichtentbindung (124 x)

Häufig: : Informationsaustausch nur über den Klienten
Datenschutz gemäß Datenschutzbestimmungen

Ohne Angabe : 15 Fragebögen

Die Angaben der Suchtberatungsstellen heben einhellig hervor, dass Vertraulichkeit eine der Grundbedingungen jeder Beratungstätigkeit ist.

Der Informationsaustausch zwischen Suchtberatungsstelle und Jobcenter wird unterschiedlich gehandhabt. Es scheint nicht immer geklärt, welche Informationen weitergegeben werden dürfen, welche geschützt sind und welche der Schweigepflicht unterliegen.

3 Fragen zu den Auswirkungen aus Sicht der Suchtberatung

3.1 Sind die durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen für Abhängige zur Überwindung der Abhängigkeit wirksam?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
1	38	119	4	10
0,6 %	22,1 %	69,2 %	2,3 %	5,8 %

Die überwiegende Anzahl der Beratungsstellen (69 %) ist der Meinung, dass die durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen für Abhängige zur Überwindung des Suchtproblems gelegentlich wirksam sind. 22 % geben an, dass die Maßnahmen häufig effektiv sind und 2 % sehen nie eine Wirkung.

immer/häufig	gelegentlich/nie	ohne Angabe
39	123	10
22,7 %	71,5 %	5,8 %

3.2 Hat die Zusammenarbeit aus Sicht der Suchtberatung nach Einführung des SGB II rückblickend betrachtet eher zu oder abgenommen?

hat zugenommen	ist gleich geblieben	hat abgenommen	ohne Angabe
106	52	12	2
61,6 %	30,2 %	7 %	1,2 %

Die meisten Beratungsstellen (62 %) geben an, dass die Zusammenarbeit nach Einführung des SGB II zugenommen hat.

30 % der Beratungsstellen sehen keine Veränderung der Zusammenarbeit und 7 % berichten von einer Abnahme der Kooperation.

3.3 Ein Suchtmittelproblem wird durch das Personal des Jobcenters früh erkannt.

Trifft nicht zu →

← Trifft zu

-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
16	52	58	30	3	13
9,3 %	30,2 %	33,7 %	17,4 %	1,7 %	7,6 %

Der Aussage, dass ein Suchtmittelproblem durch das Personal des Jobcenters früh erkannt wird, stimmen 19 % der Beratungsstellen zu, 40 % halten sie für unzutreffend.

3.4 Die Vermittlung von Kunden des Jobcenters in Suchtrehabilitation geschieht häufig.

Trifft nicht zu →

← Trifft zu

-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
37	41	27	40	22	5
21,5 %	23,8 %	15,7 %	23,3 %	12,8 %	2,9 %

36 % der Beratungsstellen sind der Meinung, dass die Vermittlung von Kunden des Jobcenters in Suchtrehabilitation häufig geschieht.

45 % der Beratungsstellen halten dies für unzutreffend.

3.5 Das Jobcenter erkennt bei seinen Kunden frühzeitig ein Suchtproblem und vermittelt an die Suchtberatung.

Trifft nicht zu →			← Trifft zu		
-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
13	59	47	36	8	9
7,6 %	34,3 %	27,3 %	20,9 %	4,7 %	5,2 %

26 % der Beratungsstellen sind der Ansicht, dass das Jobcenter bei seinen Kunden frühzeitig ein Suchtproblem erkennt und an die Suchtberatung vermittelt.
42 % der Beratungsstellen halten die Aussage für unzutreffend.

3.6 Tendenziell werden Kunden des Jobcenters in andere Leistungszusammenhänge übergeleitet (z. B. Rentenbezug, bzw. Bezug von Leistungen nach dem SGB XII)?

Trifft nicht zu →			← Trifft zu		
-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
25	41	65	24	5	12
14,5 %	23,8 %	37,8 %	14 %	2,9 %	7 %

Dass Kunden des Jobcenters tendenziell in andere Leistungszusammenhänge übergeleitet werden (z. B. Rentenbezug, bzw. Bezug von Leistungen nach dem SGB XII), bestätigen 17 % der Beratungsstellen und 38 % sind der Meinung, dies sei unzutreffend.

3.7 Kunden des Jobcenters erhalten tendenziell ausreichend hilfreiche Impulse zur Veränderung durch das Personal des Jobcenters.

Trifft nicht zu →			← Trifft zu		
-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
15	39	62	36	4	16
8,7 %	22,7 %	36,1 %	20,9 %	2,3 %	9,3 %

21 % der Suchtberatungen unterstützen die Aussage, dass Kunden des Jobcenters tendenziell ausreichend hilfreiche Impulse zur Veränderung durch das Personal des Jobcenters erhalten. Als unzutreffend bewerten diese Aussage 31 % der Einrichtungen.

3.8 Sanktionen (Leistungskürzungen/Beendigung von Leistungen) erfolgen durch das Jobcenter angemessen.

Trifft nicht zu →			← Trifft zu		
-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
8	18	58	57	17	14
4,7 %	10,5 %	33,7 %	33,1 %	9,9 %	8,1 %

43 % der Beratungsstellen sind der Meinung, dass Sanktionen (Leistungskürzungen / Beendigung von Leistungen) durch das Jobcenter angemessen erfolgen. 15 % halten die Aussage für unzutreffend.

4 Abschließende Gesamtbeurteilung

Von der Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcentern profitieren suchtgefährdete und suchtkranke Klienten.

immer	mehrheitlich	häufig	gelegentlich	selten	ohne Angabe
3	31	50	71	14	3
1,7 %	18 %	29,1 %	41,3 %	1,8 %	1,7 %

Die größte Gruppe der Beratungsstellen (41 %) ist der Ansicht, dass suchtgefährdete und suchtkranke Klienten gelegentlich von der Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcentern profitieren. 29 % sehen häufig einen Profit für den Klienten und 18 % geben an, dass Klienten mehrheitlich von einer Kooperation der Einrichtungen Nutzen haben.

Filterfrage 1.3: Ist die Suchtberatung (stundenweise) im Jobcenter vertreten oder vermittelt das Jobcenter Kunden in die örtlich zuständige Suchtberatung?

aufsuchende Suchtberatung (also Präsenz) im Jobcenter (N=6)

vs.

Vermittlung des Jobcenters in die örtlich zuständige Suchtberatung (N=151)

vs.

Beides (N = 11)

1 Fragen zur strukturellen Zusammenarbeit

1.2 Wird die Suchtberatung als externer Dienst im Jobcenter tätig oder ist sie organisatorischer Bestandteil des Jobcenters?

Übernahme des Fallmanagements erfolgt im Rahmen des SGB II	6 8 78	100 % 72,7 % 51,7 %
Suchtberater sind beim Jobcenter angestellt	0 0 0	
Mitarbeiter der Suchtberatung sind der Leitung des Jobcenters unterstellt	0 0 0	
ohne Angabe	0 3 73	27,3 % 48,3 %

Bei den Beratungsstellen, die dauerhaft im Jobcenter präsent sind, erfolgt die Übernahme des Fallmanagements zu 100 % im Rahmen des SGB II. Beratungstätigkeiten, die sowohl durch eine Vermittlung in die Beratungsstellen als auch durch aufsuchende Suchtberatung wahrgenommen werden, erfolgen zu 72,7 % im Rahmen des SGB II. Lediglich 51,7 % der Beratungstätigkeiten erfolgen im Rahmen des SGB II, wenn die Kunden durch das Jobcenter in die örtlich zuständigen Suchtberatungen vermittelt werden.

1.3 Bearbeitung der Fälle erfolgt durch

aufsuchende Suchtberatung (also Präsenz) im Jobcenter	6	3,5 %
Vermittlung des Jobcenters in die örtlich zuständige Suchtberatung	151	87,8 %
beides	11	6,4 %
ohne Angabe	4	2,3 %

1.5 Wird bzw. wurde das Personal des Jobcenters hinsichtlich der Früherkennung von Suchtgefährdung und -abhängigkeit regelmäßig geschult?

ja	nein	ohne Angabe
5 6 58	1 5 79	0 0 14
83,3 % 54,5 % 38,4 %	16,7 % 45,5 % 52,3 %	9,3 %

Im Jobcenter präsenzte Beratungsstellen geben zu 83,3 % an, dass das Personal des Jobcenters hinsichtlich der Früherkennung von Suchtgefährdung und -abhängigkeit geschult wurde.

Von den Beratungstätigkeiten, die sowohl im Jobcenter stattfinden als auch durch eine Vermittlung in die Beratungsstelle, sagen noch 54,5 %, dass Schulungen des Jobcenter-Personals durchgeführt wurden bzw. werden.

Beratungsstellen, denen die Kunden des Jobcenters vermittelt werden, geben nur noch zu 38,4 % an, dass eine Schulung der Mitarbeiter des Jobcenters stattfindet.

Über 9 % dieser Beratungsstellen haben keine Angabe zu diesem Item gegeben.

Daraus könnte vermutet werden, dass keine Kenntnisse bezüglich der suchtspezifischen Weiterbildung der Jobcenter-Mitarbeiter besteht.

1.6 Erfolgt die Vermittlung bei Verdacht auf Missbrauch und Abhängigkeit von psychotropen Substanzen durch das Personal des Jobcenters?

regelmäßig	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
4 7 47	1 0 20	1 3 81	0 0 0	0 1 3
66,7 % 63,6 % 31,1 %	16,7 % 13,3 %	16,7 % 27,3 % 51,2 %		9,1 % 2 %

Eine feste Präsenz der Suchtberatung innerhalb des Jobcenters begünstigt die regelmäßige Überweisung der Kunden bei einem Verdacht auf Missbrauch und Abhängigkeit von psychotropen Substanzen. So geben 66,7 % der Suchtberatungsstellen mit dauerhafter Präsenz im Jobcenter und 63,6 % der Beratungsstellen mit sowohl aufsuchender als auch vermittelter Beratungstätigkeit an, dass das Personal des Jobcenters regelmäßig in die Suchtberatung überweist. Die Beratungsstellen, welche lediglich Kontakt zu den Kunden über eine Vermittlung in die Beratungsstelle erhalten, geben nur noch zu 31,1 % an, dass regelmäßig überwiesen wird.

Obwohl die Stichprobengrößen der Beratungsstellen mit festem Sitz innerhalb des Jobcenters (n=6) und Beratungsstellen mit aufsuchender als auch vermittelter Tätigkeit (n=11) zu klein sind, um repräsentative Aussagen zuzulassen, zeichnet sich doch, unter aller Vorsicht, ein Trend zu regelmäßigerer Vermittlung bei Beratungstätigkeiten innerhalb der Jobcenter ab.

1.7 Ist die Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter in einer schriftlichen Vereinbarung (oder Ähnliches) definiert?

ja	nein	ohne Angabe
5 6 68	0 4 79	1 1 4
83,3 % 54,5% 45 %	36,4 % 52,3 %	16,7 % 9,1 % 2,6 %

Die Zusammenarbeit ist bei Beratungsstellen mit einer ständigen Präsenz im Jobcenter zu 83,3 % in einer schriftlichen Vereinbarung definiert. Die Anzahl der Beratungsstellen mit einer schriftlich definierten Kooperationsvereinbarung nimmt mit der Anzahl der im Jobcenter präsenten Zeit ab.

Bei Beratungsstellen, die sowohl im Jobcenter anwesend sind als auch über Vermittlung die Kundenbetreuung übernehmen (diese Beratungsstellen werden mit einer unterschiedlich großen Anzahl von Stunden im Jobcenter vertreten sein), bestehen noch zu 54,5 % schriftliche Vereinbarungen.

1.8 Gibt es gemeinsame Teambesprechungen zwischen Suchtberatung und dem Personal des Jobcenters (min. 1x pro Jahr)?

ja	nein	ohne Angabe
6 9 49	0 2 101	0 0 1
100 % 81,8 % 32,5 %	18,1% 66,9%	0,7 %

Alle im Jobcenter präsenten Beratungsstellen führen gemeinsame Teambesprechungen mit dem Personal des Jobcenters durch. Auch hier lässt sich der Trend zu einer Abnahme der Kommunikation mit abnehmender Präsenz der Suchtberatung im Jobcenter ablesen.

1.9 Gibt es gemeinsame Besprechungen zwischen den Leitungen der Suchtberatung und des Jobcenters (min. 1x pro Jahr)?

ja	nein	ohne Angabe
6 7 51	0 4 96	0 0 4
100 % 63,6 % 33,8 %	36,4 % 63,6 %	2,6 %

Für die Leitungsebene zeigt sich ein ähnliches Bild: Bei allen Beratungsstellen mit festem Sitz im Jobcenter treffen sich auch die Einrichtungsleitungen.
Bei Beratungstätigkeiten sowohl im Jobcenter als auch durch eine Vermittlung, treffen sich noch 63,6 % der Leitungen.

2 Fragen zur direkten Kooperation zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters

2.2 Wird die Suchtberatung beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Kunden hinzugezogen?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
1 0 6	1 1 12	3 8 36	1 2 94	0 0 3
16,7 % 4 %	16,7 % 9,1 % 7,9 %	50 % 72,7 % 23,8 %	16,7 % 18,2 % 62,3 %	2 %

Die Präsenz der Suchtberatung im Jobcenter wirkt sich positiv auf das Mitspracherecht der Beratung beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung aus.
Nie beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung hinzugezogen zu werden, geben zu 62,3 % diejenigen Beratungsstellen an, welche lediglich über eine Vermittlung in die Beratung Kontakt zu Jobcenter-Kunden erhalten.

2.3 Wird bei Kunden mit Suchtproblemen der Kontakt zur Suchtberatung in der Eingliederungsvereinbarung definiert?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
2 0 30	4 7 48	0 4 58	0 0 9	0 0 6
33,3 % 19,9%	66,7 % 63,6 % 31,8%	36,4 % 38,4 %	6 %	4 %

Diese Tendenz wird auch in der inhaltlichen Ausgestaltung der Eingliederungsvereinbarung deutlich. Der Kontakt zur Suchtberatung wird bei jenen Beratungsstellen, die aufsuchend im Jobcenter präsent sind, häufiger in der Eingliederungsvereinbarung definiert.

2.5 Wird die Suchtberatung bei wesentlichen Veränderungen für den Klienten (z.B. Arbeitsangebot) durch das Personal des Jobcenters informiert?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
1 0 4	3 1 13	2 9 65	0 1 68	0 0 1
16,7 % 2,6 %	50 % 9,1 % 8,6 %	33,3 % 81,8 % 43,1 %	9,1 % 45 %	0,7 %

Beratungsstellen, die im Jobcenter vertreten sind, erhalten häufiger Rückmeldungen über den Werdegang der Kunden durch das Personal des Jobcenters.

66,7 % der Beratungsstellen mit ständiger Präsenz im Jobcenter geben an, *immer* oder *häufig* bei wesentlichen Veränderungen für den Klienten durch das Personal des Jobcenters informiert zu werden.

Nie informiert zu werden, geben lediglich 9 % der Beratungsstellen mit stundenweiser Präsenz im Jobcenter an, während 45% der Beratungsstellen, die außerhalb des Jobcenters agieren, erklären, *nie* über Veränderungen informiert zu werden.

Falls ja, in welcher Form?

(Mehrfachnennungen möglich)

schriftlich	mündlich	standardisiert	individuell
5 1 14	4 7 53	1 0 4	3 5 39
83,5 % 9,1 % 9,3 %	66,7 % 63,6 % 35,1 %	16,7 % 2,6 %	50 % 45,5 % 25,8 %

Rückmeldungen erfolgen, bei im Jobcenter präsenten Beratungsdiensten, durchgängig in schriftlicher und standardisierter Form, während außenstehende Beratungsstellen vorwiegend mündlich oder individuell informiert werden.

2.6 Erfolgen Rückmeldungen von der Suchtberatung an das Personal des Jobcenters?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
4 1 52	2 6 31	0 3 58	0 0 7	0 1 3
66,7 % 9,1 % 34,4 %	33,3 % 54,5% 20,5 %	27,3% 38,4 %	4,6 %	9,1 % 2 %

Der Informationsfluss von den Beratungsstellen zum Jobcenter findet häufiger statt. Auch hier steigt der Informationsaustausch mit zunehmender Anbindung der Beratungsstelle an das Jobcenter. So erklären alle Beratungsstellen mit fester Präsenz im Jobcenter, dass sie *immer/häufig* Informationen weitergeben.

64% der Beratungsstellen mit stundenweiser Vertretung im Jobcenter sagen, dass Informationen *immer/häufig* an das Jobcenter ergehen.

Von Beratungsstellen ohne Präsenz im Jobcenter erfolgen noch 55% Rückmeldungen an das Personal des Jobcenters.

Allerdings ist die Gruppe der außenstehenden Beratungsstellen, bei denen *gelegentlich/nie* ein Informationsfluss stattfindet, mit 43% am größten.

2.7 Prozessabläufe werden durch das Personal des Jobcenters gut überwacht.

Trifft nicht zu →

← Trifft zu

-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
0 0 15	2 1 35	0 0 42	1 9 32	2 1 9	0 0 18
9,9 %	33,3 % 9,1 % 23,2 %	27,8 %	16,7 % 81,8 % 21,2 %	33,3 % 9,1 % 6%	11,9 %

Beratungsstellen, die im Jobcenter präsent sind, treffen eine positivere Einschätzung hinsichtlich der Überwachung von Prozessabläufen durch das Personal des Jobcenters. Auffallend ist der hohe Anteil der außenstehenden Beratungsstellen, die zu diesem Item keine Aussage treffen können/wollen. Es liegt die Vermutung nahe, dass diese Beratungsstellen aus Mangel an Kontakt bzw. Austausch mit den Jobcentern, keine Einschätzung vornehmen können.

3 Fragen zu den Auswirkungen aus Sicht der Suchtberatung

3.1 Sind die durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen für Abhängige zur Überwindung der Abhängigkeit wirksam?

immer/häufig	gelegentlich/nie	ohne Angabe
3 7 28	3 4 113	0 0 10
50 % 63,6 % 18,5 %	50 % 36,4 % 74,8 %	6,6 %

Bei der Interpretation vorstehender Tabelle muss berücksichtigt werden, dass lediglich 4 (82,3%) von 172 Beratungsstellen angegeben haben, die getroffenen Maßnahmen des Jobcenter-Personals wären *nie* wirksam.

Eindeutig lässt sich ablesen, dass die Präsenz im Jobcenter einen positiven Einfluss auf das Urteil der Beratungsstellen bezüglich der Wirksamkeit der vom Jobcenter getroffenen Maßnahmen hat.

So geben lediglich 18,5 % der außenstehenden Beratungsstellen an, dass die Maßnahmen *immer/häufig* effektiv sind.

Bei den Beratungsstellen mit dauerhafter Vertretung liegt dieser Wert bei 50% und zeitweise im Jobcenter präsente Beratungsstellen, gehen zu 64% davon aus, dass die Maßnahmen wirksam sind.

3.2 Hat die Zusammenarbeit aus Sicht der Suchtberatung nach Einführung des SGB II rückblickend betrachtet eher zu oder abgenommen?

hat zugenommen	ist gleich geblieben	hat abgenommen	ohne Angabe
5 11 90	1 0 48	0 0 11	0 0 2
83,3 % 100 % 59,6 %	16,7 % 31,8 %	7,3 %	1,3 %

Auch von einer Intensivierung der Zusammenarbeit berichten hauptsächlich jene Beratungsstellen, die ganz oder stundenweise innerhalb des Jobcenters beratend tätig sind. Insgesamt kann bei allen Beratungsstellen von einer Zunahme der Zusammenarbeit gesprochen werden, doch lediglich die außenstehenden Beratungsstellen (7,2%) sprechen auch von einer Abnahme der Kooperation nach Einführung des SGB II.

31,8 % dieser Beratungsstellen sehen keine Veränderung der Zusammenarbeit.

3.3 Ein Suchtmittelproblem wird durch das Personal des Jobcenters früh erkannt.

Trifft nicht zu →

← Trifft zu

-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
0 0 14	1 1 49	1 9 48	2 1 27	1 0 2	0 0 11
9,3 %	16,7 % 9,1 % 32,5 %	16,7 % 81,8 % 31,8 %	33,3 % 9,1 % 17,9 %	16,7 % 1,3 %	7,3 %

Beratungsstellen mit einer festen Präsenz im Jobcenter schätzen die Kompetenz des Jobcenter-Personals bezüglich der Früherkennung von Suchtproblematiken höher ein als ihre Kollegen der anderen Beratungsstellen.

Eine eher negative Beurteilung wird von den außenstehenden Beratungsstellen (42%) vorgenommen.

3.5 Das Jobcenter erkennt bei seinen Kunden frühzeitig ein Suchtproblem und vermittelt an die Suchtberatung.

Trifft nicht zu →

← Trifft zu

-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
0 1 10	1 0 57	2 5 40	0 4 32	3 0 5	0 1 7
9,1 % 6,6 %	16,7 % 37,7 %	33,3 % 45,4 % 26,5 %	36,4 % 21,2 %	50 % 3,3 %	9,1 % 4,6 %

3.6 Tendenziell werden Kunden des Jobcenters in andere Leistungszusammenhänge übergeleitet (z. B. Rentenbezug, bzw. Bezug von Leistungen nach dem SGB XII)?

Trifft nicht zu →			← Trifft zu		
-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
1 1 23	4 5 32	1 5 57	0 0 24	0 0 4	0 0 11
16,7 % 9,1 % 15,2 %	66,7 % 45,4 % 21,2 %	16,7 % 45,4 % 37,7 %	15,9 %	2,6 %	7,3 %

Ausschließlich jene Beratungsstellen, welche nicht im Jobcenter präsent sind, vertreten die Auffassung, dass Kunden des Jobcenters tendenziell in andere Leistungszusammenhänge (z.B. Rentenbezug bzw. Bezug von Leistungen nach dem SGB XII) übergeleitet werden (26 %).

Bei den aufsuchenden Beratungsstellen zeigt sich deutlich eine ablehnende Haltung zu dieser Aussage.

4 Abschließende Gesamtbeurteilung

Von der Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcentern profitieren suchtgefährdete und suchtkranke Klienten.

immer	mehrheitlich	häufig	gelegentlich	selten	ohne Angabe
0 0 3	3 5 23	1 4 44	2 1 67	0 0 13	0 1 1
2 %	50 % 45,4 % 15,2 %	16,7 % 36,4 % 29,1 %	33,3 % 9,1 % 44,4 %	8,6 %	9,1 % 0,7 %

Beratungsstellen mit einer Präsenz im Jobcenter sehen durch die Kooperation von Suchtberatung und Jobcentern mehrheitlich positive Effekte für suchtgefährdete und suchtkranke Klienten. So sagen 67% der Beratungsstellen mit ständiger Präsenz und 82% der Beratungsstellen mit zeitweiliger Präsenz im Jobcenter, dass die Kunden von der Zusammenarbeit *häufig* bis *mehrheitlich* profitieren.

46 % der außenstehenden Beratungsstellen sehen in der Zusammenarbeit Vorteile für Kunden mit Suchtproblemen.

53 % dieser Beratungsstellen sehen den Vorteil für Kunden eher *selten* oder nur *gelegentlich*.

Filterfrage 1.4: Erfolgt eine spezielle Finanzierung der Tätigkeit für das Jobcenter (auch Leistungspauschalen/Fallpauschalen)?

JA (N=50) vs. NEIN (N=120)

1 Fragen zur strukturellen Zusammenarbeit

1.4 Erfolgt eine spezielle Finanzierung der Tätigkeit für das Jobcenter (auch Leistungspauschalen/Fallpauschalen)?

ja	nein	ohne Angabe
50	120	2
29,1 %	69,8 %	1,2 %

Eine spezielle Finanzierung der Tätigkeit für das Jobcenter erfolgt lediglich bei 29 % der Suchtberatungsstellen.

1.5 Wird bzw. wurde das Personal des Jobcenters hinsichtlich der Früherkennung von Suchtgefährdung und -abhängigkeit regelmäßig geschult?

ja	nein	ohne Angabe
29 40	19 68	2 12
58% 33,3 %	38 % 56,7 %	4 % 10 %

Wenn die Tätigkeit für das Jobcenter speziell finanziert wird, liegt der Prozentsatz des geschulten Jobcenter-Personals höher. 58% der Beratungsstellen mit einer gesonderten Finanzierung gibt an, dass die Mitarbeiter des Jobcenters geschult wurden / werden. Über eine Schulung des Personals berichten demgegenüber aber lediglich 33 % der Beratungsstellen ohne eine spezielle Finanzierung.

1.7 Ist die Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter in einer schriftlichen Vereinbarung (oder Ähnliches) definiert?

ja	nein	ohne Angabe
46 32	4 81	0 7
92 % 26,7 %	8 % 67,5 %	5,8 %

Ein signifikanter Zusammenhang besteht zwischen den Variablen *spezielle Finanzierung* und *schriftliche Vereinbarung*.

92 % der Beratungsstellen mit einer speziellen Finanzierung der Tätigkeit für das Jobcenter verfügen über schriftliche Kooperationsvereinbarungen mit dem Jobcenter.

Beratungsstellen ohne Finanzierung haben nur zur 27% eine Vereinbarung mit dem Jobcenter abgeschlossen.

1.9 Gibt es gemeinsame Besprechungen zwischen den Leitungen der Suchtberatung und des Jobcenters (min. 1x pro Jahr)?

ja	nein	ohne Angabe
28 37	21 81	1 2
56 % 30,8 %	42 % 67,5 %	2 % 1,7 %

Eine spezielle Finanzierung (und schriftliche Vereinbarung) haben einen positiven Einfluss auf gemeinsame Besprechungen zwischen den Einrichtungen auf Leitungsebene.

56% der finanzierten Stellen berichten über gemeinsame Besprechungen mit den Leitungen des Jobcenters. Bei nicht-finanzierten Stellen liegt dieser Prozentsatz um 25% niedriger (31%).

2 Fragen zur direkten Kooperation zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters

2.2 Wird die Suchtberatung beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Kunden hinzugezogen?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
4 3	4 9	19 31	22 76	1 1
8 % 2,5 %	8 % 7,5 %	38 % 25,8 %	44 % 63,3 %	2 % 0,8 %

Grundsätzlich ist die Mitwirkung der Suchtberatungsstellen beim Formulieren der Eingliederungsvereinbarungen der Ausnahmefall. Dennoch lässt sich für finanzierte Beratungsstellen ein positiver Trend zu mehr Partizipation feststellen.

63% der Beratungsstellen ohne eine spezielle Finanzierung sagen, dass die Suchtberatung *nie* beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung hinzugezogen wird.

Bei finanzierten Beratungsstellen liegt dieser Prozentsatz bei 44%.

Zumindest *gelegentlich* werden 38% der finanzierten Stellen und nur 26% der nicht-finanzierten Beratungsstellen hinzugezogen.

2.3 Wird bei Kunden mit Suchtproblemen der Kontakt zur Suchtberatung in der Eingliederungsvereinbarung definiert?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
16 16	18 41	12 53	2 7	2 3
32 % 13,3 %	36 % 34,2 %	24 % 44,2 %	4 % 5,8 %	4 % 2,5 %

Bei finanzierten Beratungsstellen wird der Kontakt zur Suchtberatung häufiger und vor allem regelhafter in der Eingliederungsvereinbarung definiert.

So geben 32% der finanzierten Beratungsstellen an, dass der Kontakt zur Beratungsstelle *immer* in der Eingliederungsvereinbarung definiert wird.

Beratungsstellen ohne spezielle Finanzierung geben dies lediglich zu 13 % an.

2.4 Werden Maßnahmevorschläge der Suchtberatung in den Eingliederungsvereinbarungen aufgegriffen?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
10 6	15 25	18 51	6 34	1 4
20 % 5%	30 % 20,8 %	36 % 42,5 %	12 % 28,3 %	2 % 3,3 %

Maßnahmevorschläge der Suchtberatung werden häufiger und regelhafter von den finanzierten Beratungsstellen in den Eingliederungsvereinbarungen aufgegriffen.

So berichten 20% der finanzierten Beratungen gegenüber 5% der nicht-finanzierten, dass Maßnahmevorschläge *immer* Berücksichtigung in den Eingliederungsvereinbarungen finden. *Häufig* geben 30% der finanzierten und 21% der nichtfinanzierten Stellen an.

Signifikant ist auch der prozentuale Unterschied der Beratungsstellen, die berichten, keinen (*nie*) Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung der Eingliederungsvereinbarungen zu haben. Hier stehen 12% der finanzierten Beratungsstellen 28% der Beratungsstellen ohne spezielle Finanzierung gegenüber.

2.4 Falls ja, in welcher Form?

(Mehrfachnennungen möglich)

Wie zwischen Suchtberatung und Klient ausgehandelt	22 43	44 % 35,8 %
Inhaltlich zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters abgestimmt	29 47	58 % 39,2 %
Standardisiert nach Maßgabe des Personal des Jobcenters	2 11	4 % 9,2 %

Eine inhaltliche Abstimmung zwischen Suchtberatung und Jobcenter nimmt bei finanzierten Beratungsstellen zu.

2.5 Wird die Suchtberatung bei wesentlichen Veränderungen für den Klienten (z.B. Arbeitsangebot) durch das Personal des Jobcenters informiert?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
1 4	5 12	34 43	10 60	0 1
2 % 3,3 %	10 % 10 %	68 % 35,8 %	20 % 50 %	0,8 %

Der Anteil der Beratungsstellen, welche *nie* eine Information über den Kunden bei wesentlichen Veränderungen erhalten, verschiebt sich zugunsten von wenigstens *gelegentlich* bei finanzierten Stellen.

So geben 50 % der nicht-finanzierten Stellen an, keine (*nie*) Informationen im Falle wesentlicher Veränderungen durch das Personal des Jobcenters zu erhalten.

Bei finanzierten Stellen liegt dieser Prozentsatz noch bei 29%.

Gelegentlich informiert zu werden, geben 68% der finanzierten Stellen und 36% der Beratungsstellen ohne spezielle Finanzierung an.

Falls ja, in welcher Form?

(Mehrfachnennungen möglich)

schriftlich	mündlich	standardisiert	individuell
10 10	26 38	3 3	18 29
20 % 8,3 %	52 % 31,7%	6 % 2,5 %	36 % 24,2 %

2.6 Erfolgen Rückmeldungen von der Suchtberatung an das Personal des Jobcenters?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
28 29	12 27	10 52	0 8	0 4
56 % 24,2 %	24 % 22,5 %	20 % 43,3 %	6,7 %	3,3 %

Auch bei dieser Filterfrage wird deutlich, dass der Informationsfluss von der Suchtberatung in Richtung Jobcenter größer ist als invers.

56% der finanzierten Stellen geben an, *immer* Rückmeldungen über Klienten an das Jobcenter zu geben.

Bei nicht-finanzierten Stellen erfolgt *immer* eine Rückmeldung von 24% der Beratungsstellen.

Nie Informationen weiterzugeben, gibt keine einzige der finanzierten Stellen an im Vergleich zu 7% der nichtfinanzierten Stellen.

2.7 Prozessabläufe werden durch das Personal des Jobcenters gut überwacht.

Trifft nicht zu →

← Trifft zu

-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
3 12	5 33	16 25	19 25	4 8	3 17
6 % 10 %	10 % 27,5 %	32 % 20,8 %	38 % 20,8 %	8 % 6,7 %	6 % 14,2 %

Beratungsstellen, deren Tätigkeit für das Jobcenter speziell finanziert wird, treffen eine positivere Einschätzung hinsichtlich der Überwachung von Prozessabläufen durch das Personal des Jobcenters.

So geben 46% der finanzierten Stellen gegenüber 28% der nicht-finanzierten an, dass Jobcenter - MitarbeiterInnen über Entwicklungen ihrer Kunden informiert sind.

Eine eher negative Einschätzung treffen lediglich 16% der finanzierten Stellen und 38% der nicht-finanzierten..

3 Fragen zu den Auswirkungen aus Sicht der Suchtberatung

3.1 Sind die durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen für Abhängige zur Überwindung der Abhängigkeit wirksam?

immer/häufig	gelegentlich/nie	ohne Angabe
22 17	25 25	3 78
44 % 14,2 %	50 % 20,8 %	6 % 65 %

Deutlich positiver ist die Einschätzung der Wirksamkeit, der durch das Jobcenter getroffenen Maßnahmen für Abhängige, von Beratungsstellen mit einer speziellen Finanzierung. So sagen 44 % dieser Beratungsstellen, dass die Maßnahmen *immer/häufig* erfolgreich sind. Von den nicht-finanzierten Stellen schätzen nur 14% die Wirksamkeit ebenso positiv ein. Auffallend der hohe Prozentsatz (65%) der nicht-finanzierten Stellen, die keine Angaben zu dieser Aussage machen konnten / wollten.

3.2 Hat die Zusammenarbeit aus Sicht der Suchtberatung nach Einführung des SGB II rückblickend betrachtet eher zu oder abgenommen?

hat zugenommen	ist gleich geblieben	hat abgenommen	ohne Angabe
39 66	7 44	3 9	1 1
78 % 55 %	14 % 36,7 %	6 % 7,5 %	2 % 0,8 %

Der Prozentsatz der Beratungsstellen, die über eine Zunahme der Zusammenarbeit berichten, liegt bei den finanzierten Stellen (78%) um 23 % höher als bei den Beratungsstellen ohne spezielle Finanzierung (55%). Lediglich 14% der finanzierten Stellen sehen keine Veränderung der Kooperation im Vergleich zu 37% der nicht-finanzierten Stellen.

3.5 Das Jobcenter erkennt bei seinen Kunden frühzeitig ein Suchtproblem und vermittelt an die Suchtberatung.

Trifft nicht zu →			← Trifft zu		
-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
3 10	14 45	19 27	11 25	3 5	0 8
6 % 8,3 %	28 % 37,5 %	38 % 22,5 %	22 % 20,8 %	6 % 4,2 %	6,7 %

Die Aussage, dass das Jobcenter bei seinen Kunden frühzeitig ein Suchtproblem erkennt und an die Suchtberatung vermittelt, wird von nicht-finanzierten Stellen eher ablehnend beurteilt (46%).

25 % der nicht-finanzierten Stellen würden dieser Aussage zustimmen.

Dem gegenüber stehen 34 % der finanzierten Beratungsstellen mit einer negativen Bewertung und 28% mit Zustimmung.

3.7 Kunden des Jobcenters erhalten tendenziell ausreichend hilfreiche Impulse zur Veränderung durch das Personal des Jobcenters.

Trifft nicht zu →			← Trifft zu		
-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
1 14	9 30	24 38	13 23	1 3	2 12
2 % 11,6 %	18 % 25 %	48 % 31,7 %	26 % 19,2 %	2 % 2,5 %	4 % 10 %

Dass Kunden des Jobcenters tendenziell zu wenig hilfreiche Impulse zur Veränderung durch das Personal des Jobcenters erhalten, finden 37% der Beratungsstellen ohne eine spezielle Finanzierung und 20% der finanzierten Stellen.

Eine leicht positivere Einschätzung nehmen die finanzierten Beratungsstellen vor.

Allerdings ist der Anteil der Beratungsstellen, die keine Bewertung vornehmen wollten / konnten sowohl bei den nicht-finanzierten Stellen (32%) als auch bei den Beratungsstellen mit einer Finanzierung (48%) recht groß.

3.8 Sanktionen (Leistungskürzungen/Beendigung von Leistungen) erfolgen durch das Jobcenter angemessen.

Trifft nicht zu →

← Trifft zu

-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
0 8	5 13	16 41	20 37	7 10	2 11
6,7 %	10 % 10,8 %	32 % 34,2 %	40 % 30,8 %	14 % 8,3 %	4 % 9,2 %

54 % der Beratungsstellen mit einer Finanzierung und 39% der Beratungsdienste ohne Finanzierung geben an, dass Sanktionen (Leistungskürzungen / Beendigung von Leistungen) durch das Jobcenter angemessen erfolgen.

Deutlich also auch hier der Trend zu einer positiveren Bewertung, wenn die Finanzierung der Tätigkeit für das Jobcenter speziell geregelt ist.

4 Abschließende Gesamtbeurteilung

Von der Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcentern profitieren suchtgefährdete und suchtkranke Klienten.

immer	mehrheitlich	häufig	gelegentlich	selten	ohne Angabe
2 1	12 19	19 31	17 53	0 13	0 3
4 % 0,8 %	24 % 15,8 %	38 % 25,8 %	34 % 44,2 %	10,8 %	2,5 %

Von der Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcentern profitieren suchtgefährdete und suchtkranke Klienten.

66% der Beratungsstellen mit einer speziellen Finanzierung und 42% der nicht-finanzierten Stellen sehen einen Nutzen für den Kunden in der Kooperation von Suchtberatung und Jobcenter. Dass Klienten von dieser Zusammenarbeit nur *selten* profitieren, sagt keine einzige der finanzierten Beratungsstellen und lediglich 11 % der Stellen ohne eine spezielle Finanzierung.

Filterfrage 1.5 : Wird bzw. wurde das Personal des Jobcenters hinsichtlich der Früherkennung von Suchtgefährdung und -abhängigkeit regelmäßig geschult?

geschult JA (N=69) vs. **geschult NEIN (N=88)**

1 Fragen zur strukturellen Zusammenarbeit

1.2 Wird die Suchtberatung als externer Dienst im Jobcenter tätig oder ist sie organisatorischer Bestandteil des Jobcenters?

Übernahme des Fallmanagements erfolgt im Rahmen des SGB II	45 42	65,2 % 47,7 %
Suchtberater sind beim Jobcenter angestellt	0	
Mitarbeiter der Suchtberatung sind der Leitung des Jobcenters unterstellt	0	
ohne Angabe	24 46	34,8 % 52,3 %

1.4 Erfolgt eine spezielle Finanzierung der Tätigkeit für das Jobcenter (auch Leistungspauschalen/Fallpauschalen)?

ja	nein	ohne Angabe
29 19	40 68	0 1
42 % 21,6 %	58 % 77,3 %	1,1 %

Eine spezielle Finanzierung der Tätigkeit für das Jobcenter erfolgt häufiger, wenn das Personal des Jobcenters geschult wurde / wird.

So sagen 42% der Beratungsstellen, die angeben, dass das Jobcenter-Personal geschult wird / wurde, dass eine spezielle Finanzierung besteht.

Beratungsstellen, die angeben, dass das Jobcenter-Personal über keine Schulung verfügt, erhalten lediglich zu 22% eine spezielle Finanzierung für die Betreuung der Jobcenter-Kunden.

1.5 Wird bzw. wurde das Personal des Jobcenters hinsichtlich der Früherkennung von Suchtgefährdung und -abhängigkeit regelmäßig geschult?

<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ohne Angabe</i>
69	88	15
40,1 %	51,2 %	8,7 %

1.6 Erfolgt die Vermittlung bei Verdacht auf Missbrauch und Abhängigkeit von psychotropen Substanzen durch das Personal des Jobcenters?

regelmäßig	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
34 20	9 8	25 58	0 0	1 2
49,3 % 22,7 %	13 % 9,1 %	36,2 % 65,9 %		1,4 % 2,3 %

Die Schulung des Personals hat einen großen Einfluss auf die Vermittlung von Kunden in die Suchtberatung, wenn Verdacht auf Missbrauch und Abhängigkeit von psychotropen Substanzen besteht.

Beratungsstellen, die über eine Schulung des Personals berichten, geben zu 49 % an, dass die Vermittlung *regelmäßig* erfolgt und 13 % berichten, *häufig* Kunden des Jobcenters vermittelt zu bekommen.

Dem gegenüber stehen 23 % *regelmäßige* und 9% *häufige* Vermittlung durch Jobcenter-MitarbeiterInnen ohne eine suchtspezifische Weiterbildung.

1.7 Ist die Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter in einer schriftlichen Vereinbarung (oder Ähnliches) definiert?

<i>ja</i>	<i>nein</i>	<i>ohne Angabe</i>
41 20	25 49	3 19
59,4 % 22,7 %	36,2 % 55,7 %	4,3 % 21,6 %

Die Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter ist bei 59 % der Beratungsstellen, die angeben, dass das Personal des Jobcenters geschult wurde / wird in einer schriftlichen Vereinbarung definiert.

Eine suchtspezifische Weiterbildung des Jobcenter-Personals können aber nur 23 % der Beratungsstellen ohne eine Kooperationsvereinbarung bestätigen.

1.8 Gibt es gemeinsame Teambesprechungen zwischen Suchtberatung und dem Personal des Jobcenters (min. 1x pro Jahr)?

ja	nein	ohne Angabe
36 24	33 63	0 1
52,2 % 27,3 %	47,8 % 71,6 %	1,1 %

Gemeinsame Teambesprechungen erfolgen zwischen Suchtberatungen und geschulten Mitarbeitern des Jobcenters nahezu doppelt so häufig (52,2%) wie zwischen Mitarbeitern der Suchtberatungen und ungeschultem Jobcenter-Personal (27,3%).

1.9 Gibt es gemeinsame Besprechungen zwischen den Leitungen der Suchtberatung und des Jobcenters (min. 1x pro Jahr)?

ja	nein	ohne Angabe
39 23	27 65	3 0
56,5 % 26,1 %	39,1 % 73,9 %	4,3 %

Ein nahezu identisches Auswertungsergebnis ergibt sich hinsichtlich Besprechungen zwischen den Leitungen von Suchtberatung und Jobcenter.

Auch hier zeigt sich eine fast doppelt so hohe Prozentangabe für gemeinsame Besprechungen, wenn das Personal des Jobcenters geschult wurde / wird.

2 Fragen zur direkten Kooperation zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters

2.2 Wird die Suchtberatung beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Kunden hinzugezogen?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
7 0	8 3	25 22	28 62	1 1
10,1 %	11,6 % 3,4 %	36,2 % 25 %	40,6 % 70,5 %	1,4 % 1,1 %

Einen großen Einfluss hat die Schulung des Personals auch auf den Einbezug der Suchtberatung beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung.

22% der Beratungsstellen geben an, beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung *immer* oder *häufig* hinzugezogen zu werden, wenn das Personal geschult wurde.

Dem gegenüber stehen lediglich 3% der Beratungsstellen bei ungeschultem Jobcenter-Personal.

Signifikant ist auch der Unterschied zwischen den Beratungsstellen, die angeben, *nie* hinzugezogen zu werden.

Allerdings zeigt sich auch hier ganz allgemein, dass eine Mitwirkung der Suchtberatungsstellen bei der Ausarbeitung der Eingliederungsvereinbarungen selten praktiziert wird.

So geben 71 % der Beratungsstellen, die über nicht-geschultes Jobcenter-Personal berichten, an, *nie* beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung hinzugezogen zu werden.

Das Gleiche gilt für 41% der Beratungsstellen, die eine Schulung der Jobcenter-Mitarbeiter angeben.

2.3 Wird bei Kunden mit Suchtproblemen der Kontakt zur Suchtberatung in der Eingliederungsvereinbarung definiert?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
18 14	28 26	18 42	2 5	3 1
26,1 % 16 %	40,6 % 29,5 %	26,1 % 47,7 %	2,9 % 5,7 %	4,3 % 1,1 %

67% der Beratungsstellen, die mit geschulten Jobcenter-Mitarbeitern zusammenarbeiten, geben an, dass der Kontakt zur Suchtberatung bei Kunden mit Suchtproblemen in der Eingliederungsvereinbarung *immer* (26%) oder *häufig* (41%) definiert wird.

Dem gegenüber stehen 46% der Beratungsstellen, die über ungeschultes Personal berichten.

Falls ja, in welcher Form?

(Mehrfachnennungen möglich)

Wie von Suchtberatung vorgeschlagen	12 8	17,4 % 9,1 %
Inhaltlich zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters abgestimmt	26 21	37,7 % 23,9 %
Standardisiert nach Maßgabe des Personal des Jobcenters	29 56	42 % 63,6 %

Die Schulung des Personals hat ebenfalls einen Einfluss auf formale Prozesse der Zusammenarbeit. Geschultes Jobcenter-Personal zeigt eine höhere Bereitschaft, Vorschläge der Suchtberatung in die Eingliederungsvereinbarung einfließen zu lassen und Inhalte gemeinsam mit den Beratungsstellen abzustimmen.

2.4 Werden Maßnahmevorschläge der Suchtberatung in den Eingliederungsvereinbarungen aufgegriffen?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
13 4	23 14	22 39	9 29	2 2
18,8 % 4,5 %	33,3 % 15,9 %	31,9 % 44,3 %	13 % 33 %	2,9 % 2,3 %

Maßnahmevorschläge der Suchtberatung werden *regelmäßiger* (*immer*) und *häufiger* in den Eingliederungsvereinbarungen aufgegriffen, wenn das Personal des Jobcenters geschult ist (52 %).

Haben die MitarbeiterInnen des Jobcenters keine suchtspezifische Weiterbildung erhalten, so erklären lediglich noch 20 % der Beratungsstellen, dass Maßnahmevorschläge der Suchtberatung schriftlich fixiert werden.

2.4 Falls ja, in welcher Form?

(Mehrfachnennungen möglich)

Wie zwischen Suchtberatung und Klient ausgehandelt	31 29	44,9 % 33 %
Inhaltlich zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters abgestimmt	34 33	49,3 % 37,5 %
Standardisiert nach Maßgabe des Personal des Jobcenters	3 9	4,3 % 10,2 %

2.5 Wird die Suchtberatung bei wesentlichen Veränderungen für den Klienten (z.B. Arbeitsangebot) durch das Personal des Jobcenters informiert?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
4 1	10 7	33 35	21 45	1 0
5,8 % 1,1 %	14,5 % 8 %	47,8 % 39,8 %	30,4 % 51,1 %	1,4 %

Generell lässt sich als ein Ergebnis der Befragung festhalten, dass der Informationsfluss von Seiten des Jobcenters in Richtung Suchtberatung nur sporadisch erfolgt.

Allerdings lässt sich für Jobcenter mit geschultem Personal eine günstigere Bilanz ziehen als für die ungeschulten Jobcenter-Mitarbeiter.

So geben 20 % der Beratungsstellen an, dass von geschultem Personal *immer* oder *häufig* eine Rückmeldung an die Suchtberatung erfolgt, wenn wesentliche Veränderungen für den Klienten eingetreten sind.

Gelegentlich Rückmeldung erhalten 48% der Beratungsstellen von geschulten Mitarbeitern des Jobcenters und 40 % der Beratungsstellen wenn keine Schulungen durchgeführt werden.

Signifikant ist der Unterschied bei den Beratungsstellen, die angeben, *nie* Informationen zu erhalten. Hier liegt der Prozentsatz für Informationsweitergabe durch geschultes Personal bei 30% und für ungeschultes bei 51%.

Falls ja, in welcher Form?

(Mehrfachnennungen möglich)

schriftlich	mündlich	standardisiert	individuell
12 7	32 24	3 1	20 24
17,4 % 8 %	46,4 % 27,3 %	4,3 % 1,1 %	29 % 27,3 %

2.6 Erfolgen Rückmeldungen von der Suchtberatung an das Personal des Jobcenters?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
29 23	19 16	17 42	2 6	2 1
42 % 26,1 %	27,5 % 18,2 %	24,6 % 47,7 %	2,9 % 6,8 %	2,9 % 1,1 %

Sind die Mitarbeiter des Jobcenters geschult, so findet eine Informationsweitergabe *regelmäßig (immer)* und *häufiger* statt.

70% der Beratungsstellen geben an, dass Informationen *immer* bzw. *häufig* an geschulte Mitarbeiter weitergegeben werden.

Wenn das Personal des Jobcenters nicht geschult wird, erfolgen Rückmeldungen von 44 % der Beratungsstellen.

Wenn ja, in welcher Form?

(Mehrfachnennungen möglich)

schriftlich	mündlich	standardisiert	individuell
31 38	21 33	23 22	22 32
44,9 % 43,2 %	30,4 % 37,5 %	33,3 % 25 %	31,9 % 36,4 %

2.7 Prozessabläufe werden durch das Personal des Jobcenters gut überwacht.

Trifft nicht zu →

← Trifft zu

-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
2 11	13 24	16 20	24 16	8 4	6 13
2,9 % 12,5 %	18,8 % 27,3 %	23,2 % 22,7 %	34,8 % 18,2 %	11,6 % 4,5 %	8,7 % 14,8 %

46% der Beratungsstellen geben an, dass Prozessabläufe von geschultem Jobcenter-Personal gut überwacht werden.

Eine positive Beurteilung diesbezüglich erhalten ungeschulte MitarbeiterInnen des Jobcenters von 23% der Suchtberatungsstellen.

40% der Beratungsstellen treffen eine eher negative Einschätzung bezüglich der Beobachtung von Prozessabläufen durch ungeschulte MitarbeiterInnen des Jobcenters.

Bei geschultem Personal fällt diese negative Einschätzung der Beratungsstellen niedriger aus (22%).

3 Fragen zu den Auswirkungen aus Sicht der Suchtberatung

3.1 Sind die durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen für Abhängige zur Überwindung der Abhängigkeit wirksam?

immer/häufig	gelegentlich/nie	ohne Angabe
27 9	38 74	4 5
39,1 % 10,2 %	55,1 % 84,1 %	5,8 % 5,7 %

Dass die durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen für Abhängige zur Überwindung der Abhängigkeit wirksam sind, wird positiver eingeschätzt, wenn das Personal geschult ist.

39% der Beratungsstellen geben an, dass die von geschultem Personal getroffenen Maßnahmen *häufig* oder *immer* effektiv sind.

Dies wird lediglich von 10% der Beratungsstellen über Maßnahmen von ungeschulten MitarbeiterInnen des Jobcenters behauptet.

3.2 Hat die Zusammenarbeit aus Sicht der Suchtberatung nach Einführung des SGB II rückblickend betrachtet eher zu oder abgenommen?

hat zugenommen	ist gleich geblieben	hat abgenommen	ohne Angabe
52 48	14 31	3 8	0 1
75,4 % 54,5 %	20,3 % 35,2 %	4,3 % 9,1 %	1,1 %

75% der Beratungsstellen geben an, dass die Zusammenarbeit nach Einführung des SGB II zugenommen hat, wenn das Personal des Jobcenters geschult wurde / wird. Eine Zunahme der Kooperation sehen bei ungeschultem Jobcenter-Personal 55% der Suchtberatungsstellen. Dass die Zusammenarbeit nach Einführung des SGB II keine Veränderung erfahren hat, geben 20% der Beratungsstellen an, wenn Mitarbeiter des Jobcenters geschult wurden und 35% wenn keine Schulung durchgeführt wurde / wird.

3.3 Ein Suchtmittelproblem wird durch das Personal des Jobcenters früh erkannt.

Trifft nicht zu →

← Trifft zu

-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
3 12	19 31	28 25	16 11	2 1	1 8
4,3 % 13,6 %	27,5 % 35,2 %	40,6 % 28,4 %	23,2 % 12,5 %	2,9 % 1,1 %	1,4 % 9,1 %

Dass ein Suchtmittelproblem durch das Personal des Jobcenters früh erkannt wird, bestätigen 26% der Beratungsstellen, wenn Jobcenter-MitarbeiterInnen eine Schulung erhalten haben.

14% nehmen eine positive Einschätzung vor, wenn das Personal keine Schulung erhalten hat.

Eine negative Einschätzung hinsichtlich der Kompetenz von Jobcenter - MitarbeiterInnen zur Beurteilung von Suchtmittelproblematiken erfolgt von 32% der Beratungsstellen, selbst wenn das Personal des Jobcenters eine Schulung erhalten hat.

Jobcenter - MitarbeiterInnen ohne Schulung wird diese Kompetenz von 49% der Beratungsstellen abgesprochen.

3.4 Die Vermittlung von Kunden des Jobcenters in Suchtrehabilitation geschieht häufig.

Trifft nicht zu →			← Trifft zu		
-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
11 25	18 22	13 10	19 17	7 12	1 2
15,9 % 28,4 %	26,1 % 25 %	18,8 % 11,4 %	27,5 % 19,3 %	10,1 % 13,6 %	1,5 % 2,3 %

38 % der Beratungsstellen geben an, dass die Vermittlung von Kunden des Jobcenters in die Suchtrehabilitation häufig geschieht, wenn das Personal des Jobcenters geschult ist. Der Prozentsatz der Beratungsstellen, die dies auch von Jobcentern sagen, deren Personal keine Schulung hat, liegt mit 33% nicht wesentlich darunter. Allerdings lehnen weniger Beratungsstellen diese Aussage ab (42%), wenn Jobcenter-Mitarbeiter geschult wurden. Bei ungeschultem Personal lehnen 53% der Suchtberatungen die Aussage ab. Das lässt den Schluss zu, dass Kunden des Jobcenters häufiger in die Suchtrehabilitation vermittelt werden, wenn das Personal des Jobcenters geschult wurde.

3.5 Das Jobcenter erkennt bei seinen Kunden frühzeitig ein Suchtproblem und vermittelt an die Suchtberatung.

Trifft nicht zu →			← Trifft zu		
-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
4 8	20 36	19 24	20 13	5 1	1 6
5,8 % 9,1 %	29 % 40,9 %	27,5 % 27,3 %	29 % 14,8 %	7,2 % 1,1 %	1,4 % 6,8 %

Ob Suchtproblematiken der Kunden frühzeitig von geschulten Jobcenter-Mitarbeitern erkannt und diese dann in die Suchtberatung vermittelt werden, wird von den Beratungsstellen ambivalent eingeschätzt. 36% der Beratungsstellen stimmen der Aussage zu und 35 % lehnen sie ab. Eindeutiger fällt die Einschätzung der Beratungsstellen aus, wenn das Personal des Jobcenters keine Schulung erhalten hat. In diesem Fall sagen nur noch 16% der Suchtberatungen, dass Suchtmittelproblematiken früh erkannt und Kunden an die Beratungsstellen vermittelt werden. 50 % der Beratungsstellen sehen dies bei ungeschultem Personal als nicht gegeben.

4 Abschließende Gesamtbeurteilung

Von der Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcentern profitieren suchtgefährdete und suchtkranke Klienten

immer	mehrheitlich	häufig	gelegentlich	selten	ohne Angabe
2 1	20 9	23 20	21 46	3 9	0 3
2,9 % 1,1 %	29 % 10,2 %	33,3 % 22,7 %	30,4 % 52,3 %	4,3 % 10,2 %	3,4 %

65% der Beratungsstellen sagen, dass suchtgefährdete und suchtkranke Klienten von der Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter *immer*, *mehrheitlich* oder *häufig* profitieren, wenn das Personal des Jobcenters geschult ist.

Dem gegenüber stehen 34 % der Beratungsstellen die dieses positive Urteil auch dann fällen, wenn das Personal keine suchtspezifische Weiterbildung erhalten hat.

Der Prozentsatz der Beratungsstellen, die den Profit aus der Zusammenarbeit eher skeptisch einschätzen (*gelegentlich/selten*), auch wenn die Jobcenter-MitarbeiterInnen geschult wurden, liegt mit 35 % um einiges niedriger als die Beurteilung der Beratungsstellen, wenn die MitarbeiterInnen keine Weiterbildung erhalten haben (63%).

Filterfrage 1.7: Ist die Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter in einer schriftlichen Vereinbarung (oder Ähnliches) definiert?

JA (N=80) vs. **NEIN (N=87)**

(5 Fragebögen (2,9%) ohne Angaben zur schriftl. Vereinbarung)

1 Fragen zur strukturellen Zusammenarbeit

1.1 Handelt es sich in dem Versorgungsbereich der Suchtberatungsstelle um eine ARGE oder eine optierende Kommune?

ARGE	Optierende Kommune	beides	ohne Angabe
63 66	13 19	3 1	1 1
78,75 % 75,9 %	16,25 % 21,8 %	3,75 % 1,15 %	1,25 % 1,15 %

79 % der Beratungsstellen mit einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung und 76% ohne eine solche sind im Versorgungsbereich einer ARGE angesiedelt.

16 % der Beratungsstellen mit einer schriftlichen Vereinbarung und 22 % ohne schriftliche Fixierung der Zusammenarbeit befinden sich im Bereich einer optierenden Kommune.

1.2 Wird die Suchtberatung als externer Dienst im Jobcenter tätig oder ist sie organisatorischer Bestandteil des Jobcenters?

Übernahme des Fallmanagements erfolgt im Rahmen des SGB II	51 38	63,8 % 43,7 %
Suchtberater sind beim Jobcenter angestellt	0 0	
Mitarbeiter der Suchtberatung sind der Leitung des Jobcenters unterstellt	0 0	
ohne Angabe	29 49	36,2% 56,3 %

Bei 64% der Beratungsstellen mit einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung erfolgt die Übernahme des Fallmanagements im Rahmen des SGB II.

Für Suchtberatungsstellen ohne schriftliche Vereinbarung liegt dieser Prozentsatz bei 44%.

1.3 Bearbeitung der Fälle erfolgt durch

aufsuchende Suchtberatung (also Präsenz) im Jobcenter	5 0	6,3 %
Vermittlung des Jobcenters in die örtlich zuständige Suchtberatung	69 80	86,2 % 92 %
beides	6 4	7,5 % 4,6 %
ohne Angabe	0 3	3,4 %

Überwiegend werden Kunden des Jobcenters sowohl bei Beratungsstellen mit schriftlicher Kooperationsvereinbarung als auch bei jenen ohne schriftliche Vereinbarung in die örtliche Suchtberatung vermittelt.

Für Beratungsstellen mit Vereinbarung zeichnet sich allerdings die Tendenz ab, auch im Jobcenter, zumindest stundenweise, präsent zu sein (14%)

1.4 Erfolgt eine spezielle Finanzierung der Tätigkeit für das Jobcenter (auch Leistungspauschalen/Fallpauschalen)?

ja	nein	ohne Angabe
46 4	33 82	1 1
57,5 % 4,6 %	41,3 % 94,3 %	1,2 % 1,2 %

Eine deutliche Korrelation besteht zwischen den Variablen *spezielle Finanzierung* und *schriftliche Vereinbarung*.

So ist die Tätigkeit für das Jobcenter bei 58% der Beratungsstellen, die eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit dem Jobcenter abgeschlossen haben, durch eine spezielle Finanzierung (z.B. Leistungspauschalen / Fallpauschalen) geregelt.

Bei lediglich 5% der Beratungsstellen ohne eine schriftliche Vereinbarung wird die Betreuung der Jobcenter-Kunden gesondert finanziert.

1.5 Wird bzw. wurde das Personal des Jobcenters hinsichtlich der Früherkennung von Suchtgefährdung und -abhängigkeit regelmäßig geschult?

ja	nein	ohne Angabe
41 26	37 49	2 12
51,2 % 29,9 %	46,3 % 56,3 %	2,5 % 13,8 %

Der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Jobcenter und Suchtberatung hat einen Einfluss auf die suchtspezifische Qualifikation des Jobcenter-Personals.

51% der Beratungsstellen mit einer Vereinbarung geben an, dass die MitarbeiterInnen des Jobcenters hinsichtlich der Früherkennung von Suchtgefährdung und -abhängigkeit geschult wurden. Für Beratungsstellen ohne eine Kooperationsvereinbarung liegt der Prozentsatz bei 30%.

14 % der Beratungsstellen ohne Vereinbarung haben die Frage unbeantwortet gelassen. Eventuell aus Mangel an Kenntnis, da kein engerer Kontakt zu den Jobcenter-MitarbeiterInnen besteht.

1.6 Erfolgt die Vermittlung bei Verdacht auf Missbrauch und Abhängigkeit von psychotropen Substanzen durch das Personal des Jobcenters?

regelmäßig	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
32 25	10 10	35 51	0 0	3 1
40 % 28,7 %	12,5 % 11,5%	43,8 % 58,6%		3,7 % 1,2 %

Das Personal des Jobcenters überweist regelhafter in die Suchtberatung, wenn zwischen Suchtberatung und Jobcenter eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde. So geben 40% der Beratungsstellen mit Kooperationsvereinbarung an, dass das Jobcenter *regelmäßig* überweist. Demgegenüber stehen 28,7% der Beratungsstellen ohne Vereinbarung.

1.7 Ist die Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter in einer schriftlichen Vereinbarung (oder Ähnliches) definiert?

ja	nein	ohne Angabe
80	87	5
46,5 %	50,6 %	2,9 %

1.8 Gibt es gemeinsame Teambesprechungen zwischen Suchtberatung und dem Personal des Jobcenters (min. 1x pro Jahr)?

ja	nein	ohne Angabe
38 23	42 63	0 1
47,5 % 26,4%	52,5 % 72,4%	1,2 %

Teambesprechungen zwischen Suchtberatung und dem Personal des Jobcenters finden häufiger statt, wenn die Zusammenarbeit in einer schriftlichen Vereinbarung fixiert wurde. So geben 48% der Beratungsstellen mit einer Kooperationsvereinbarung an, dass gemeinsame Besprechungen zwischen den MitarbeiterInnen der Einrichtungen durchgeführt werden.

26 % der Beratungsstellen ohne Vereinbarung treffen sich mit dem Jobcenter-Personal zum fachlichen Austausch.

1.9 Gibt es gemeinsame Besprechungen zwischen den Leitungen der Suchtberatung und des Jobcenters (min. 1x pro Jahr)?

ja	nein	ohne Angabe
40 21	37 65	3 1
50 % 24,1 %	46,3 % 74,7%	3,7 % 1,2 %

Auf Leitungsebene werden ebenfalls häufiger gemeinsame Sitzungen abgehalten, wenn eine Kooperationsvereinbarung besteht. 50% der Beratungen mit Vereinbarung geben an, dass Treffen auf Leitungsebene durchgeführt werden, gegenüber 24% der Beratungen ohne Kooperationsvereinbarung.

2 Fragen zur direkten Kooperation zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters

2.2 Wird die Suchtberatung beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Kunden hinzugezogen?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
6 0	7 7	29 18	37 60	1 2
7,5 %	8,8 % 8 %	36,2 % 20,7%	46,3 % 69 %	1,2 % 2,3 %

Beratungsstellen mit Kooperationsvereinbarung werden beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung häufiger hinzugezogen.

So geben immerhin 8% der Beratungsstellen mit Vereinbarung an, *immer* beteiligt zu sein. 36 % der Beratungsstellen mit Vereinbarung werden zumindest *gelegentlich* hinzugezogen. Dem gegenüber stehen 21 % der Beratungsstellen ohne Vereinbarung, die angeben, *gelegentlich* beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung hinzugezogen zu werden. Signifikant ist der prozentuale Unterschied zwischen Beratungsstellen mit Vereinbarung bzw. ohne Vereinbarung, die angeben, *nie* hinzugezogen zu werden. Dies erklären 46 % der Beratungsstellen mit einer Vereinbarung und 69 % ohne eine solche.

2.3 Wird bei Kunden mit Suchtproblemen der Kontakt zur Suchtberatung in der Eingliederungsvereinbarung definiert?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
22 9	29 29	24 39	3 6	2 4
27,5 % 10,3%	36,3 % 33,3%	30 % 44,8 %	3,7 % 6,9 %	2,5 % 4,6 %

Der Kontakt zur Suchtberatung wird bei Kunden mit Suchtproblemen regelhafter und häufiger in der Eingliederungsvereinbarung definiert, wenn die Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter in einer schriftlichen Vereinbarung definiert wurde.

So geben 28% der Beratungsstellen mit Vereinbarung an, dass der Kontakt *immer* in der Eingliederungsvereinbarung schriftlich fixiert wird.

Dem gegenüber stehen 10% der Beratungsstellen ohne eine Kooperationsvereinbarung.

Falls ja, in welcher Form?

(Mehrfachnennungen möglich)

Wie von Suchtberatung vorgeschlagen	10 8	12,5 % 9,2%
Inhaltlich zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters abgestimmt	32 22	40 % 25,3 %
Standardisiert nach Maßgabe des Personal des Jobcenters	40 50	50 % 57,5 %

Bei Existenz einer Kooperationsvereinbarung werden Inhalte der Eingliederungsvereinbarung häufiger zwischen Suchtberatung und Jobcenter abgestimmt.

2.4 Werden Maßnahmevorschläge der Suchtberatung in den Eingliederungsvereinbarungen aufgegriffen?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
13 4	26 11	27 41	13 26	1 5
16,3 % 4,6 %	32,5 % 12,6 %	33,7 % 47,1 %	16,3 % 29,9 %	1,2 % 5,7 %

Maßnahmevorschläge der Suchtberatung werden regelhafter und häufiger in den Eingliederungsvereinbarungen aufgegriffen, wenn eine schriftliche Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde.

So geben 49% der Beratungsstellen mit Vereinbarung an, dass ihre Maßnahmevorschläge *immer/häufig* in die Eingliederungsvereinbarung einfließen.

Von den Beratungsstellen ohne Vereinbarung wird dies zu 17% angegeben.

16 % der Beratungsstellen geben an, dass die Maßnahmevorschläge, trotz bestehender Vereinbarung, *nie* in den Eingliederungsvereinbarungen aufgegriffen werden.

Für Beratungsstellen ohne Vereinbarung liegt dieser Wert bei 30%.

2.4 Falls ja, in welcher Form?

(Mehrfachnennungen möglich)

Wie zwischen Suchtberatung und Klient ausgehandelt	35 27	43,8 % 31 %
Inhaltlich zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters abgestimmt	43 32	53,8 % 36,8 %
Standardisiert nach Maßgabe des Personal des Jobcenters	6 7	7,5 % 8 %

Wenn Maßnahmevorschläge der Beratungsstellen in der Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden, ist es auch für den suchtbelasteten Klienten von Vorteil, wenn die Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter in einer schriftlichen Vereinbarung definiert wurde.

Maßnahmevorschläge, die zwischen Suchtberatung und Klient ausgehandelt wurden, finden häufiger Eingang in die Eingliederungsvereinbarung (44%: 31%), wenn eine Kooperationsvereinbarung besteht.

Auch die inhaltliche Absprache zwischen den Diensten findet häufiger statt, liegt eine schriftliche Vereinbarung vor.

2.5 Wird die Suchtberatung bei wesentlichen Veränderungen für den Klienten (z.B. Arbeitsangebot) durch das Personal des Jobcenters informiert?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
4 1	8 8	44 30	23 48	1 0
5 % 1,2 %	10 % 9,2 %	55 % 34,4 %	28,8 % 55,0 %	1,2 %

Wie die Gesamtauswertung bereits aufgezeigt hat, findet eine Informationsweitergabe bei wesentlichen Veränderungen für den Klienten durch das Personal des Jobcenters nur mäßig statt.

Die Auswertung der Filterfrage 1.7 bestätigt die Gesamtauswertung.

Allerdings lässt sich ein geringfügig besserer Informationsfluss für Beratungsstellen mit einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung ablesen.

Nie durch das Personal des Jobcenters informiert zu werden, geben 55% der Beratungsstellen ohne schriftliche Vereinbarung an, aber „lediglich“ 29 % der Beratungsstellen mit einer Kooperationsvereinbarung.

Zumindest *gelegentlich* informiert zu werden, berichten 55 % der Beratungen mit Vereinbarung und 34 % ohne eine solche.

Falls ja, in welcher Form?

(Mehrfachnennungen möglich)

schriftlich	mündlich	standardisiert	individuell
15 4	38 24	5 0	29 16
18,8 % 4,6 %	47,5 % 27,6 %	6,3 %	36,3 % 18,4 %

Bei Existenz einer Kooperationsvereinbarung nimmt der Anteil schriftlicher Rückmeldungen an die Beratungsstellen zu.

2.6 Erfolgen Rückmeldungen von der Suchtberatung an das Personal des Jobcenters?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
38 17	23 16	16 44	0 9	3 1
47,5 % 19,5 %	28,8 % 18,4 %	20 % 50,6 %	10,3 %	3,7 % 1,2 %

Besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen Suchtberatung und Jobcenter, so erfolgen Rückmeldungen an das Jobcenter regelhafter und häufiger.

48% der Beratungsstellen mit einer Vereinbarung geben an, *immer* Rückmeldungen an das Personal des Jobcenters zu erteilen.

Für Beratungsstellen ohne Vereinbarung liegt dieser Wert bei 20%.

Häufig Informationen weiterzugeben, sagen 29% der Beratungsstellen mit Kooperationsvertrag und 18 % ohne eine schriftliche Vereinbarung.

Falls ja, in welcher Form?

(Mehrfachnennungen möglich)

schriftlich	mündlich	standardisiert	individuell
44 31	26 37	32 14	26 33
55 % 35,6 %	32,5 % 42,5 %	40 % 16,1 %	32,5 % 37,9 %

Wie bei Frage 2.5 zeichnet sich auch hier ab, dass der Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung einen Einfluss auf die Form der Rückmeldungen hat. Beratungsstellen mit einer Vereinbarung geben Informationen häufiger in schriftlicher Form an das Jobcenter weiter als Beratungsstellen ohne Kooperationsvereinbarung (55%: 36%).

2.7 Prozessabläufe werden durch das Personal des Jobcenters gut überwacht.

Trifft nicht zu →			← Trifft zu		
-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
7 16	14 23	18 24	27 15	6 5	8 4
8,7 % 18,4 %	17,5 % 26,4 %	22,5 % 27,6 %	33,8 % 17,2 %	7,5 % 5,7 %	10 % 4,6 %

Wenn die Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Suchtberatung in einer schriftlichen Vereinbarung definiert wurde, geben Beratungsstellen häufiger an, dass Prozessabläufe durch das Personal des Jobcenters gut überwacht werden.

41 % der Beratungsstellen mit einer Kooperationsvereinbarung stimmen der Aussage zu; 26 % stimmen nicht zu.

Von den Beratungsstellen ohne schriftliche Vereinbarung stimmen 23% zu; 45 % geben an, dass sie unzutreffend sei.

3 Fragen zu den Auswirkungen aus Sicht der Suchtberatung

3.1 Sind die durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen für Abhängige zur Überwindung der Abhängigkeit wirksam?

immer/häufig	gelegentlich/nie	ohne Angabe
24 12	53 68	3 7
30 % 13,8 %	66,3 % 78,2 %	3,7 % 8 %

Beratungsstellen mit einer Kooperationsvereinbarung schätzen die Wirksamkeit der durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen für Abhängige höher ein als Beratungsstellen ohne schriftliche Vereinbarung.

So geben 30 % der Beratungsstellen mit einer Vereinbarung an, dass die vom Jobcenter getroffenen Maßnahmen *immer* bzw. *häufig* effektiv sind.

Lediglich 14% der Beratungsstellen ohne Kooperationsvereinbarung bewerten die vom Jobcenter getroffenen Maßnahmen ebenso erfolgreich.

3.2 Hat die Zusammenarbeit aus Sicht der Suchtberatung nach Einführung des SGB II rückblickend betrachtet eher zu oder abgenommen?

hat zugenommen	ist gleich geblieben	hat abgenommen	ohne Angabe
61 42	15 35	3 9	1 1
76,3 % 48,3 %	18,8 % 40,2 %	3,7 % 10,3 %	1,25 % 1,15 %

Beratungsstellen, deren Zusammenarbeit mit dem Jobcenter in einer schriftlichen Vereinbarung definiert wurde, sagen zu 76 %, dass die Kooperation nach Einführung des SGB II zugenommen hat; 19 % sehen keine Veränderung der Zusammenarbeit.

48 % der Beratungsstellen ohne eine schriftliche Vereinbarung erklären, dass die Zusammenarbeit zugenommen hat, während 40 % keine Veränderung feststellen konnten. Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung hat einen positiven Einfluss auf die Zusammenarbeit der Dienste.

3.3 Ein Suchtmittelproblem wird durch das Personal des Jobcenters früh erkannt.

Trifft nicht zu →

← Trifft zu

-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
3 12	27 24	31 26	14 15	1 2	4 8
3,7 % 13,8 %	33,8 % 27,6 %	38,8 % 29,9 %	17,5 % 17,2 %	1,2 % 2,3 %	5 % 9,2 %

Die Kompetenz des Jobcenter-Personals, Suchtmittelproblemen früh erkennen zu können, wird sowohl von Beratungseinrichtungen mit oder ohne schriftlicher Kooperationsvereinbarung eher gering eingeschätzt.

Lediglich 19 % der Suchtberatungen mit einer schriftlichen Vereinbarung und 20% ohne eine solche geben an, dass Suchtmittelprobleme früh durch das Personal des Jobcenters erkannt werden.

3.4 Die Vermittlung von Kunden des Jobcenters in Suchtrehabilitation geschieht häufig.

Trifft nicht zu →

← Trifft zu

-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
17 20	25 13	8 18	20 20	10 12	0 4
21,2 % 23 %	31,3 % 14,9 %	10 % 20,7 %	25 % 23 %	12,5 % 13,8 %	4,6 %

Dass die Vermittlung von Kunden des Jobcenters in die Suchtrehabilitation häufig vorkommt, sagen 38 % der Beratungsstellen mit einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung und 37 % der Beratungsstellen ohne eine Vereinbarung.

Der Prozentsatz der Beratungsstellen mit Vereinbarung, die diese Aussage ablehnen (53 %) ist allerdings um einiges höher als der Anteil der Beratungsstellen ohne Vereinbarung (38 %).

3.5 Das Jobcenter erkennt bei seinen Kunden frühzeitig ein Suchtproblem und vermittelt an die Suchtberatung.

Trifft nicht zu →

← Trifft zu

-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
3 10	26 31	25 21	21 15	3 4	2 6
3,7 % 11,5 %	32,5 % 35,6 %	31,3 % 24,1 %	26,3 % 17,2 %	3,7 % 4,6 %	2,5 % 6,9 %

30 % der Beratungsstellen mit einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung stimmen der Aussage zu, dass das Jobcenter frühzeitig Suchtprobleme bei seinen Kunden erkennt und diese an die Suchtberatung weitervermittelt.

Wenn keine schriftliche Vereinbarung zwischen Jobcenter und Suchtberatung abgeschlossen wurde, wird diese Aussage von 22 % der Beratungsstellen bestätigt. Allerdings liegt der prozentuale Anteil der Beratungsstellen, die diese Aussage als unzutreffend bewerten, bei den Beratungsstellen ohne Vereinbarung mit 47 % um einiges höher als bei Beratungsstellen mit einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung (36%).

3.6 Tendenziell werden Kunden des Jobcenters in andere Leistungszusammenhänge übergeleitet (z. B. Rentenbezug, bzw. Bezug von Leistungen nach dem SGB XII)?

Trifft nicht zu →

← Trifft zu

-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
15 10	25 15	22 42	14 9	1 4	3 7
18,8 % 11,5 %	31,3 % 17,2 %	27,5 % 48,3 %	17,5 % 10,3 %	1,2 % 4,6 %	3,7 % 8 %

Dass Kunden des Jobcenters tendenziell in andere Leistungszusammenhänge übergeleitet (z. B. Rentenbezug, bzw. Bezug von Leistungen nach dem SGB XII) werden, wird von 50 % der Beratungsstellen mit einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung und 29 % der Beratungsstellen ohne Vereinbarung als unzutreffend bewertet.

Auffällig hoch ist der Anteil der Beratungsstellen ohne Vereinbarung (48 %), die keine Stellung bezogen haben.

Unter den Beratungsstellen, die keine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der Zusammenarbeit mit dem Jobcenter abgeschlossen haben, befinden sich natürlich auch jene Beratungsstellen, bei denen praktisch keine Kooperation mit MitarbeiterInnen des Jobcenters besteht. In diesem Fall können die Beratungsstellen kaum Kenntnisse über die Maßnahmen des Jobcenters haben.

3.7 Kunden des Jobcenters erhalten tendenziell ausreichend hilfreiche Impulse zur Veränderung durch das Personal des Jobcenters.

Trifft nicht zu →

← Trifft zu

-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
3 11	21 16	30 31	19 17	2 2	5 10
3,7 % 12,6 %	26,3 % 18,4 %	37,5 % 35,6 %	23,8 % 19,5 %	2,5 % 2,3 %	6,2 % 11,5 %

Beratungsstellen mit und ohne schriftlicher Vereinbarung bewerten die Aussage, dass Kunden des Jobcenters tendenziell ausreichend hilfreiche Impulse zur Veränderung durch das Personal des Jobcenters erhalten, ähnlich (*Trifft zu* 26%: 22 % / *Trifft nicht zu* 30 %: 31 %).

Beratungsstellen ohne Kooperationsvereinbarung zeigen auf der Skala lediglich eine stärkere Ausprägung der ablehnenden Haltung.

3.8 Sanktionen (Leistungskürzungen/Beendigung von Leistungen) erfolgen durch das Jobcenter angemessen.

Trifft nicht zu →			← Trifft zu		
-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
0 8	10 8	24 33	31 24	12 5	3 9
9,2 %	12,5 % 9,2 %	30 % 37,9 %	38,8 % 27,6 %	15 % 5,8 %	3,7 % 10,3 %

Wenn die Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter in einer schriftlichen Vereinbarung definiert wurde, sagen 54 % der Beratungsstellen, dass Sanktionen (Leistungskürzungen / Beendigung von Leistungen) durch das Jobcenter angemessen erfolgen.

Beratungsstellen ohne Kooperationsvereinbarung bestätigen dies zu 33 %.

Eine extreme Ablehnung dieser Aussage wird von 9 % der Beratungsstellen ohne Vereinbarung vorgenommen.

4 Abschließende Gesamtbeurteilung

Von der Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcentern profitieren suchtgefährdete und suchtkranke Klienten.

immer	mehrheitlich	häufig	gelegentlich	selten	ohne Angabe
3 0	17 14	25 21	34 37	1 12	0 3
3,7 %	21,3 % 16,1%	31,3 % 24,1%	42,5 % 42,5 %	1,2 13,8 %	3,4 %

56 % der Beratungsstellen mit einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung sind der Meinung, dass suchtgefährdete und suchtkranke Klienten *immer*, *mehrheitlich* oder *häufig* von der Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcentern profitieren.

Diese positive Einschätzung treffen gleichfalls 40% der Beratungsstellen ohne Vereinbarung. Signifikant ist der Unterschied zwischen Beratungsstellen mit bzw, ohne schriftlicher Vereinbarung hinsichtlich der Einschätzung eines *seltener* Profits für die Klienten.

Hier geben lediglich 1% der Beratungsstellen mit einer Kooperationsvereinbarung an, dass suchtgefährdete und suchtkranke Klienten von der Zusammenarbeit *selten* profitieren. Hingegen nehmen 14 % der Beratungsstellen ohne Vereinbarung diese negative Bewertung vor.

Filterfrage 3.1: Sind die durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen für Abhängige zur Überwindung der Abhängigkeit wirksam?

immer / häufig (N=39) vs. gelegentlich / nie (N=123)

1 Fragen zur strukturellen Zusammenarbeit

1.1 Handelt es sich in dem Versorgungsbereich der Suchtberatungsstelle um eine ARGE oder eine optierende Kommune?

ARGE	Optierende Kommune	beides	ohne Angabe
32 95	4 25	2 2	1 1
82,1 % 77,2 %	10,3 % 20,3 %	5,1 % 1,6 %	2,6 % 0,8 %

82 % der Beratungsstellen, welche die Maßnahmen des Jobcenters für Abhängige für *immer* bzw. *häufig* wirksam einschätzen, sind im Versorgungsbereich einer ARGE angesiedelt und 10 % innerhalb einer Optierenden Kommune. 5 % geben an, sich im Versorgungsbereich beider Organisationsformen zu befinden.

77 % der Beratungsstellen, die angeben, dass die Maßnahmen des Jobcenters *gelegentlich* oder *nie* effektiv sind, befinden sich im Versorgungsbereich einer ARGE, 20 % im Bereich einer Optierenden Kommune.

1.2 Wird die Suchtberatung als externer Dienst im Jobcenter tätig oder ist sie organisatorischer Bestandteil des Jobcenters?

Übernahme des Fallmanagements erfolgt im Rahmen des SGB II	26 61	66,7 % 49,6 %
Suchtberater sind beim Jobcenter angestellt	0	
Mitarbeiter der Suchtberatung sind der Leitung des Jobcenters unterstellt	0	
ohne Angabe	13 62	33,3 % 50,4 %

Die Übernahme des Fallmanagements erfolgt bei 67 % der Beratungsstellen, die eine positive Wirksamkeitseinschätzung vornehmen (*immer/häufig*) und bei 50 % mit einer eher negativen Bewertung (*gelegentlich/nie*) im Rahmen des SGB II.

1.3 Bearbeitung der Fälle erfolgt durch

aufsuchende Suchtberatung (also Präsenz) im Jobcenter	3 3	7,7 % 2,4 %
Vermittlung des Jobcenters in die örtlich zuständige Suchtberatung	28 113	71,8 % 91,9 %
beides	7 4	17,9 % 3,3 %
ohne Angabe	1 3	2,6 % 2,4 %

Beratungsstellen, die eine positive Wirksamkeitseinschätzung (*immer/häufig*) vornehmen, sind häufiger im Jobcenter präsent.

26 % dieser Beratungsstellen sind ständig oder stundenweise im Jobcenter vertreten.

Dies trifft für lediglich 6 % der Beratungsstellen zu, deren Wirksamkeitseinschätzung eher negativ (*gelegentlich/nie*) ausfällt.

1.4 Erfolgt eine spezielle Finanzierung der Tätigkeit für das Jobcenter (auch Leistungspauschalen / Fallpauschalen)?

ja	nein	ohne Angabe
22 25	17 96	0 2
56,4 % 20,3 %	43,6 % 78 %	1,6 %

56,4% der Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitseinschätzung und 20 % der Beratungsstellen, die angeben, dass Maßnahmen des Jobcenter-Personals eher *selten* oder *nie* den gewünschten Effekt erreichen, erhalten für Ihre Betreuung der Jobcenter-Kunden eine spezielle Vergütung (z.B. Leistungspauschalen / Fallpauschalen).

1.5 Wird bzw. wurde das Personal des Jobcenters hinsichtlich der Früherkennung von Suchtgefährdung und -abhängigkeit regelmäßig geschult?

ja	nein	ohne Angabe
27 38	9 74	3 11
69,2 % 30,9 %	23,1 % 60,2 %	7,7 % 8,9 %

Die Wirksamkeitseinschätzung der Beratungsstellen hinsichtlich der Effektivität der durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen für Abhängige zur Überwindung der Abhängigkeit korreliert mit der suchtspezifischen Qualifikation der Jobcenter-Mitarbeiter. So geben 69 % der Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitseinschätzung (*immer/häufig*) an, dass das Jobcenter-Personal geschult wird / wurde. Diese positive Einschätzung nehmen nur 31 % der Beratungsstellen vor, wenn die MitarbeiterInnen des Jobcenters an keiner suchtspezifischen Weiterbildung teilgenommen haben.

1.6 Erfolgt die Vermittlung bei Verdacht auf Missbrauch und Abhängigkeit von psychotropen Substanzen durch das Personal des Jobcenters?

regelmäßig	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
22 32	7 13	9 76	0 0	1 2
56,4 % 26%	17,9 % 10,6%	23,1 % 61,8%		2,6 % 1,6 %

Bei Beratungsstellen mit einer hohen Wirksamkeitseinschätzung (*immer/häufig*) erfolgt die Vermittlung bei Verdacht auf Missbrauch und Abhängigkeit von psychotropen Substanzen durch das Personal des Jobcenters *regelmäßig* (56 %) oder *häufig* (18 %). Beratungsstellen mit einer geringen Wirksamkeitserwartung (*gelegentlich/nie*) geben lediglich zu 26% an, dass die Vermittlung in die Suchtberatung *regelmäßig* und zu 10 %, dass die Vermittlung *häufig* erfolgt.

1.7 Ist die Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter in einer schriftlichen Vereinbarung (oder Ähnliches) definiert?

ja	nein	ohne Angabe
24 52	11 68	4 3
61,5 % 42,3 %	28,2 % 55,3 %	10,3 % 2,4 %

Die Zufriedenheit mit den Maßnahmen des Jobcenters korreliert mit der formalen Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter.

62 % der Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitseinschätzung geben an, dass die Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter in einer schriftlichen Vereinbarung definiert wurde.

Eine schriftliche Vereinbarung besteht aber lediglich bei 42 % der Beratungsstellen mit einer geringen Wirksamkeitserwartung (*gelegentlich/nie*).

1.8 Gibt es gemeinsame Teambesprechungen zwischen Suchtberatung und dem Personal des Jobcenters (min. 1x pro Jahr)?

ja	nein	ohne Angabe
22 40	16 83	1 0
56,4 % 32,5%	41,1 % 67,5%	2,6 %

Der Prozentsatz der Beratungsstellen, die eine positive Wirksamkeitseinschätzung vornehmen liegt höher, wenn gemeinsame Teambesprechungen zwischen Suchtberatung und dem Personal des Jobcenters (min. 1x pro Jahr) durchgeführt werden (56%). Dem gegenüber stehen 33% Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitseinschätzung, wenn keine gemeinsamen Besprechungen stattfinden.

1.9 Gibt es gemeinsame Besprechungen zwischen den Leitungen der Suchtberatung und des Jobcenters (min. 1x pro Jahr)?

ja	nein	ohne Angabe
21 41	15 81	3 1
53,8 % 33,3 %	38,5 % 65,9%	7,7 % 0,8 %

Ein praktisch identisches Ergebnis ergibt sich für die Häufigkeit der Besprechungen auf Leitungsebene.

Der Prozentsatz der Beratungsstellen, die eine positive Wirksamkeitseinschätzung vornehmen liegt höher, wenn gemeinsame Besprechungen zwischen den Leitungen der Suchtberatung und des Jobcenters (min. 1x pro Jahr) durchgeführt werden (54%).

Dem gegenüber stehen 33% Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitseinschätzung, wenn keine gemeinsamen Besprechungen stattfinden

2 Fragen zur direkten Kooperation zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters

2.2 Wird die Suchtberatung beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Kunden hinzugezogen?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
5 2	7 5	15 34	11 80	1 2
12,8 % 1,6%	17,9 % 4,1%	38,5 % 27,6%	28,2 % 65%	2,6 % 1,6 %

Bei Beratungsstellen mit einer hohen Wirksamkeitseinschätzung (*immer/häufig*) ist der Prozentsatz der Beratungsstellen, die beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Kunden *immer* oder *häufig* hinzugezogen werden, größer (31 %) als bei Beratungsstellen mit einer geringen Wirksamkeitserwartung (6 %).

65 % der Suchtberatungsstellen mit einer geringen Wirksamkeitserwartung (*gelegentlich / nie*), geben an, *nie* beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Kunden hinzugezogen zu werden.

Dem gegenüber stehen 28 % der Beratungsstellen mit positiver Wirksamkeitserwartung.

2.3 Wird bei Kunden mit Suchtproblemen der Kontakt zur Suchtberatung in der Eingliederungsvereinbarung definiert?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
15 15	15 39	5 59	2 6	2 4
38,5 % 12,2 %	38,5 % 31,7 %	12,8 % 47,9 %	5,1 % 4,9 %	5,1 % 3,3 %

77 % der Beratungsstellen mit einer hohen Wirksamkeitseinschätzung (*immer/häufig*) geben an, dass der Kontakt zur Suchtberatung in der Eingliederungsvereinbarung *immer* oder *häufig* definiert wird.

Immer oder *häufig* wird der Kontakt zur Suchtberatung bei 44 % der Beratungsstellen mit einer geringen Wirksamkeitserwartung definiert.

Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitserwartung geben lediglich zu 18 % an, dass der Kontakt zur Suchtberatung *gelegentlich* bzw. *nie* in der Eingliederungsvereinbarung schriftlich fixiert wird.

Dem gegenüber berichten dies 53 % der Beratungsstellen mit einer geringen Wirksamkeitserwartung.

Falls ja, in welcher Form?

(Mehrfachnennungen möglich)

Wie von Suchtberatung vorgeschlagen	10 11	25,6 % 8,9 %
Inhaltlich zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters abgestimmt	18 32	46,2 % 26 %
Standardisiert nach Maßgabe des Personal des Jobcenters	11 75	28,2 % 61 %

Die Zuversicht der Beratungsstellen, dass die durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen für Abhängige zur Überwindung der Suchtproblematik wirksam sind, ist bei Suchtberatungsstellen, welche die Inhalte der Eingliederungsvereinbarung gemeinsam mit dem Jobcenter abstimmen, größer.

So geben 46 % der Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitserwartung (*immer/häufig*) an, den Kontakt zur Suchtberatung in der Eingliederungsvereinbarung gemeinsam mit dem Personal des Jobcenters abzustimmen.

Für Beratungsstellen, die den Maßnahmen des Jobcenters eher kritisch gegenüberstehen (*gelegentlich/nie*), liegt dieser Wert bei 26%.

2.4 Werden Maßnahmevorschläge der Suchtberatung in den Eingliederungsvereinbarungen aufgegriffen?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
7 8	19 18	7 59	5 33	1 5
17,9 % 6,5 %	48,7 % 14,6%	17,9 % 47,9%	12,8 % 26,8%	2,6 % 4,1 %

67 % der Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitseinschätzung geben an, dass Maßnahmevorschläge der Suchtberatung *immer* oder *häufig* in den Eingliederungsvereinbarungen aufgegriffen werden.

Dass Maßnahmevorschläge der Suchtberatung in den Eingliederungsvereinbarungen berücksichtigt werden, geben dagegen nur 21 % der Beratungsstellen mit einer pessimistischeren Einschätzung (*gelegentlich/nie*) an.

Diese sagen aber zu 75 %, dass Maßnahmevorschläge *gelegentlich* oder *nie* aufgegriffen werden, was lediglich von 31 % der Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitseinschätzung angegeben wird.

2.4 Falls ja, in welcher Form?

(Mehrfachnennungen möglich)

Wie zwischen Suchtberatung und Klient ausgehandelt	18 38	46,2 % 30,9 %
Inhaltlich zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters abgestimmt	23 49	59 % 39,8 %
Standardisiert nach Maßgabe des Personal des Jobcenters	2 11	5,1 % 8,9 %

Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitseinschätzung geben häufiger an, dass Maßnahmen für Abhängige zur Überwindung der Suchtproblematik inhaltlich zwischen Suchtberatung und Personal des Jobcenters abgestimmt werden (59 %).

Häufiger finden, bei einer positiven Einschätzung, auch Maßnahmen Eingang in die Eingliederungsvereinbarung, wie sie zwischen Suchtberatung und Klient ausgehandelt wurden (46 %).

40 % der Beratungsstellen mit einer negativen Wirksamkeitseinschätzung (*gelegentlich/nie*) geben an, Inhalte der Eingliederungsvereinbarung mit dem Jobcenter abzustimmen und 31 % sagen, dass Maßnahmen, wie zwischen Suchtberatung und Klient ausgehandelt, in der Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden.

2.5 Wird die Suchtberatung bei wesentlichen Veränderungen für den Klienten (z.B. Arbeitsangebot) durch das Personal des Jobcenters informiert?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
2 3	11 6	19 51	7 62	0 1
5,1 % 2,4 %	28,2 % 4,9 %	48,7 % 41,5 %	17,9 % 50,4 %	0,8 %

Beratungsstellen mit einer hohen Wirksamkeitseinschätzung geben zu 33 % und Beratungsstellen mit geringer Wirksamkeitseinschätzung zu 7 % an, dass die Suchtberatung bei wesentlichen Veränderungen für den Klienten (z.B. Arbeitsangebot) *immer* oder *häufig* durch das Personal des Jobcenters informiert wird.

92 % der Beratungsstellen mit geringer Wirksamkeitseinschätzung sagen, dass die Suchtberatung *gelegentlich* bzw. *nie* Informationen von Jobcenter-Mitarbeitern erhält. *Gelegentlich* oder *nie* informiert zu werden, geben aber auch 67 % der Beratungsstellen mit einer optimistischeren Wirksamkeitseinschätzung (*immer/häufig*) an.

Falls ja, in welcher Form?

(Mehrfachnennungen möglich)

schriftlich	mündlich	standardisiert	individuell
9 9	24 35	5 1	9 34
23,1 % 7,3 %	61,5 % 28,5 %	12,8 % 0,8 %	23,1 % 27,6 %

2.6 Erfolgen Rückmeldungen von der Suchtberatung an das Personal des Jobcenters?

immer	häufig	gelegentlich	nie	ohne Angabe
21 32	16 24	2 55	0 8	0 4
53,8 % 26 %	41 % 19,5 %	5,1 % 44,7 %	6,5 %	3,3 %

Beratungsstellen mit einer hohen Wirksamkeitseinschätzung geben zu 95 % und Beratungsstellen mit geringer Wirksamkeitseinschätzung zu 46 % an, dass Rückmeldungen von der Suchtberatung an das Personal des Jobcenters *immer* oder *häufig* erfolgen. 51 % der Beratungsstellen mit geringer Wirksamkeitseinschätzung sagen, dass die Suchtberatung *gelegentlich* bzw. *nie* Informationen an Jobcenter-MitarbeiterInnen weitergibt. *Gelegentlich* oder *nie* Informationen weiterzugeben, sagen lediglich 5 % der Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitserwartung (*immer/häufig*).

Wenn ja, in welcher Form?

(Mehrfachnennungen möglich)

schriftlich	mündlich	standardisiert	individuell
24 52	14 51	13 32	11 44
61,5 % 42,3 %	35,9 % 41,5 %	33,3 % 26 %	28,2 % 35,8 %

Während bei Beratungsstellen mit einer geringen Wirksamkeitseinschätzung der prozentuale Anteil der Beratungsstellen, die eine Informationsweitergabe an das Jobcenter in schriftlicher oder mündlicher Form vornehmen, mit jeweils 42 % gleich ist, überwiegt bei Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitseinschätzung der Anteil der Einrichtungen, die das Jobcenter in schriftlicher Form unterrichten.

2.7 Prozessabläufe werden durch das Personal des Jobcenters gut überwacht.

Trifft nicht zu →			← Trifft zu		
-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
0 16	3 34	6 34	20 21	8 3	2 15
13 %	7,7 % 27,6 %	15,4 % 27,6 %	51,3 % 17,1 %	20,5 % 2,4 %	5,1 % 12,2 %

72 % der Beratungsstellen, welche die durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen als *immer* oder *häufig* wirksam einschätzen, sind der Meinung, dass Prozessabläufe durch das Personal des Jobcenters gut überwacht werden.

Diese positive Bewertung nehmen lediglich 20 % der Beratungsstellen mit einer geringen Wirksamkeitseinschätzung vor.

Diese geben allerdings zu 41 % an, dass Prozessabläufe durch das Jobcenter-Personal nicht gut überwacht werden.

Von den Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitseinschätzung behaupten das nur 8%.

3 Fragen zu den Auswirkungen aus Sicht der Suchtberatung

3.1 Sind die durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen für Abhängige zur Überwindung der Abhängigkeit wirksam?

<i>immer/häufig</i>	<i>gelegentlich/nie</i>	<i>ohne Angabe</i>
39	123	10
22,7 %	71,5 %	5,8 %

3.2 Hat die Zusammenarbeit aus Sicht der Suchtberatung nach Einführung des SGB II rückblickend betrachtet eher zu oder abgenommen?

hat zugenommen	ist gleich geblieben	hat abgenommen	ohne Angabe
33 67	3 45	2 10	1 1
84,6 % 54,5%	7,7 % 36,6 %	5,1 % 8,1 %	2,6 % 0,8 %

Bei 85 % der Beratungsstellen mit einer hohen Zuversicht hinsichtlich der Wirksamkeit der durch das Jobcenter eingeleiteten Maßnahmen und bei 55 % der Beratungsstellen mit einer eher geringen Wirksamkeitseinschätzung, hat die Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcenter nach Einführung des SGB II zugenommen.

37 % der Beratungsstellen mit geringer Wirksamkeitseinschätzung sagen, dass die Qualität der Zusammenarbeit keine Veränderung erfahren hat, während dies lediglich von 8 % der Beratungsstellen mit einer hohen Wirksamkeitseinschätzung angegeben wird.

3.3 Ein Suchtmittelproblem wird durch das Personal des Jobcenters früh erkannt.

Trifft nicht zu →

← Trifft zu

-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
0 15	6 41	16 39	12 16	3 0	2 12
12,2 %	15,4 % 33,3 %	41 % 31,7 %	30,8 % 13 %	7,7 %	5,1 % 9,8 %

Dass ein Suchtmittelproblem durch das Personal des Jobcenters früh erkannt wird, bestätigen 39 % der Beratungsstellen mit einer hohen und nur 13 % mit einer geringen Wirksamkeitseinschätzung.

Ablehnung erfährt diese Aussage von 46 % der Beratungsstellen mit einer geringen Zuversicht hinsichtlich der vom Jobcenter getroffenen Maßnahmen, aber lediglich von 15 % der Beratungsstellen mit positiver Wirksamkeitseinschätzung.

3.4 Die Vermittlung von Kunden des Jobcenters in Suchtrehabilitation geschieht häufig.

Trifft nicht zu →			← Trifft zu		
-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
3 33	15 24	2 23	10 27	5 13	4 3
7,7 % 26,8 %	38,5 % 19,5 %	5,1 % 18,7 %	25,6 % 22 %	12,8 % 10,6 %	10,3 % 2,4 %

Dass die Vermittlung von Kunden des Jobcenters in die Suchtrehabilitation häufig vorkommt, bewerten Suchtberatungen mit einer hohen Wirksamkeitseinschätzung (*immer/gelegentlich*) ähnlich wie Beratungsstellen mit geringer Wirksamkeitseinschätzung (*gelegentlich/nie*).

38 % der Suchtberatungen mit einer hohen Wirksamkeitseinschätzung (*immer/gelegentlich*) und 33 % mit einer geringen Wirksamkeitseinschätzung geben an, dass Kunden des Jobcenters häufig in die Suchtrehabilitation vermittelt werden.

46 % der Beratungsstellen mit hoher und 46 % der Beratungsstellen mit geringer Wirksamkeitseinschätzung geben an, dass die Aussage nicht zutrifft. Allerdings nehmen die Beratungsstellen mit geringer Wirksamkeitseinschätzung auf der Skala in ihrer Ablehnung der Aussage eine extremere Wertung vor.

3.5 Das Jobcenter erkennt bei seinen Kunden frühzeitig ein Suchtproblem und vermittelt an die Suchtberatung.

Trifft nicht zu →			← Trifft zu		
-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
1 11	8 47	10 34	13 21	6 2	1 8
2,6 % 8,9 %	20,5 % 38,2 %	25,6 % 27,6 %	33,3 % 17,1 %	15,4 % 1,6 %	2,6 % 6,5 %

Der Aussage, dass das Jobcenter bei seinen Kunden frühzeitig ein Suchtproblem erkennt und diese infolge an die Suchtberatung vermittelt, wird von 49 % der Suchtberatungsstellen mit einer positiven und von 19 % mit einer geringen Wirksamkeitseinschätzung als zutreffend bewertet.

Dass die Aussage unzutreffend ist, geben 23 % der Beratungsstellen mit positiver und 47 % der Beratungsstellen mit geringer Wirksamkeitseinschätzung an.

3.6 Tendenziell werden Kunden des Jobcenters in andere Leistungszusammenhänge übergeleitet (z. B. Rentenbezug, bzw. Bezug von Leistungen nach dem SGB XII)?

Trifft nicht zu →			← Trifft zu		
-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
7 17	9 27	15 46	3 21	0 5	5 7
17,9 % 13,8 %	23,1 % 21,9 %	38,5 % 37,4 %	7,7 % 17,1 %	4,1 %	12,8 % 5,7 %

21 % der Beratungsstellen, die angeben, dass die durch das Personal des Jobcenters getroffenen Maßnahmen für Abhängige *nie* oder nur *gelegentlich* effektiv sind, vertreten die Meinung, dass Kunden des Jobcenters tendenziell in andere Leistungszusammenhänge übergeleitet (z. B. Rentenbezug, bzw. Bezug von Leistungen nach dem SGB XII) werden. Lediglich 8 % der Beratungsstellen mit einer hohen Wirksamkeitseinschätzung (*immer/häufig*) teilen diese Beobachtung. Als unzutreffend bewerten 41 % der Beratungsstellen mit positiver und 36 % mit negativer Wirksamkeitseinschätzung diese Aussage.

3.7 Kunden des Jobcenters erhalten tendenziell ausreichend hilfreiche Impulse zur Veränderung durch das Personal des Jobcenters

Trifft nicht zu →			← Trifft zu		
-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
0 15	5 31	14 45	15 20	2 2	3 10
12,2 %	12,8 % 25,2 %	35,9 % 36,6 %	38,5 % 16,3 %	5,1 % 1,6 %	7,7 % 8,1 %

Dass Kunden des Jobcenters tendenziell ausreichend hilfreiche Impulse zur Veränderung durch das Personal des Jobcenters erhalten, bestätigen 44 % der Beratungsstellen mit hoher Wirksamkeitseinschätzung aber nur 18 % mit einer geringen Zuversicht hinsichtlich der Effektivität der vom Jobcenter veranlassten Maßnahmen. So geben dann auch 37 % der Beratungsstellen mit einer negativen Wirksamkeitseinschätzung an, dass sie die Aussage für unzutreffend halten. Lediglich 13 % der Beratungsstellen mit einer hohen Wirksamkeitseinschätzung nehmen diese negative Bewertung vor.

3.8 Sanktionen (Leistungskürzungen/Beendigung von Leistungen) erfolgen durch das Jobcenter angemessen.

Trifft nicht zu →			← Trifft zu		
-2	-1	0	1	2	ohne Angabe
0 8	3 14	12 43	16 37	5 11	3 10
6,5 %	7,7 % 11,4 %	30,8 % 35 %	41 % 30,1 %	12,8 % 8,9 %	7,7 % 8,1 %

54 % der Suchtberatungen mit einer positiven und 39 % mit einer negativen Wirksamkeitseinschätzung bestätigen die Aussage, dass Sanktionen (Leistungskürzungen/Beendigung von Leistungen) durch das Jobcenter angemessen erfolgen.

8 % der Suchtberatungen mit einer hohen Einschätzung hinsichtlich der Effektivität der vom Jobcenter eingeleiteten Maßnahmen, bewerten die Aussage als unzutreffend.

Diese negative Bewertung nehmen ebenfalls 18 % der Beratungsstellen mit einer geringen Wirksamkeitseinschätzung vor.

4 Abschließende Gesamtbeurteilung

Von der Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcentern profitieren suchtgefährdete und suchtkranke Klienten.

immer	mehrheitlich	häufig	gelegentlich	selten	ohne Angabe
3 0	15 13	18 29	3 65	0 13	0 3
7,7 %	38,5 % 10,6%	46,2 % 23,6%	7,7 % 52,8%	10,6 %	2,4 %

92 % der Beratungsstellen mit einer hohen Wirksamkeitseinschätzung sind der Meinung, dass suchtgefährdete und suchtkranke Klienten *immer*, *mehrheitlich* oder *häufig* von der Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Jobcentern profitieren.

Diese positive Meinung teilen nur 34 % der Beratungsstellen, die angeben, dass die Maßnahmen des Jobcenters für Abhängige nur *gelegentlich* oder *nie* wirksam sind.

63 % dieser Beratungsstellen sehen nur *gelegentlich* (53 %) oder *selten* (11 %) einen Nutzen für den Klienten in der Kooperation beider Einrichtungen.

Lediglich 8 % der Beratungsstellen mit einer positiven Wirksamkeitseinschätzung geben an, dass Klienten nur *gelegentlich* (8%) oder *selten* (0%) von der Zusammenarbeit profitieren.

Fazit

Die Ergebnisse zeigen eine große Heterogenität in Bezug auf die konkrete Praxis bei der Betreuung suchtgefährdeter und –abhängiger KundInn/en im SGB II.

Aus Sicht der Suchtberatungsstellen sind die entscheidenden Faktoren einer effektiven Zusammenarbeit zwischen Suchtberatung und Grundsicherungsstelle:

- eine enge Zusammenarbeit zwischen Suchthilfe und dem Personal des Jobcenters, die in einer verbindlichen, schriftlichen Kooperationsvereinbarung definiert wurde.
- eine spezielle Finanzierung der Beratungsleistungen für Kunden des Jobcenters.
- eine regelmäßige Schulung der MitarbeiterInnen des Jobcenters hinsichtlich der Früherkennung von Suchtgefährdung.
- aufsuchende Suchtberatung vor Ort im Jobcenter